

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am Donnerstag den 28.01.2016 um 17:00 Uhr** im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Sitzungssaal 2

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 19.11.2015
3. Einwohnerfragestunde
4. Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde, **VO/2016/760**
Betreibervertrag Recyclinghof Bordesholm -
Zustimmung des Kreises gemäß § 8 Absatz 3 des
Entsorgungsvertrags
5. Bericht der Geschäftsführung der AWR
6. Bericht der Unteren Naturschutzbehörde über das
Ergebnis der Knickkontrolle 2015
7. Inkommunalisierung von Wasserflächen in Eckernförde **VO/2016/762**
8. Kundenbefragung im Fachdienst Bauaufsicht und **VO/2015/758**
Denkmalschutz
9. Liegenschaften **VO/2015/752**
hier: Königinstraße 1
10. Verschiedenes



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/760 Status: öffentlich Datum: 07.01.2016 Ansprechpartner/in: Wittl, Michael Bearbeiter/in: Petersen, Tanja	
Federführend: FD 2.2 Umwelt		
Mitwirkend: FD 5.1 Gebäudemanagement	öffentliche Beschlussvorlage	
Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde, Betreibervertrag Recyclinghof Bordesholm - Zustimmung des Kreises gemäß § 8 Absatz 3 des Entsorgungsvertrags		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss beschließt, dem zwischen der AWR und den Versorgungsbetrieben Bordesholm beabsichtigten Vertrag über den Betrieb des Recyclinghofes Bordesholm gemäß § 8 Absatz 3 des Entsorgungsvertrags vom 4.6.1992 zuzustimmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die für den Betrieb der Recyclinghöfe zuständige Genehmigungsbehörde (LLUR) hatte mit Genehmigungsbescheid vom 19.09.2013 den Standort Neuer Haidkrug 10 in 24582 Bordesholm für den Betrieb des Recyclinghofes bzgl. der Entwässerung der befestigten Hoffläche als ungeeignet eingeordnet und mit diversen Auflagen für einen Weiterbetrieb versehen.

Aus diesem Grund wurde der zwischen der AWR und der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH (VBB) bestehende Vertrag über den Betrieb des Recyclinghofes Bordesholm aus formalen Gründen seitens der AWR zunächst zum 31.12.2014 gekündigt und zwecks Durchführung der für den Weiterbetrieb erforderlichen Maßnahmen befristet bis zum 31.12.2015 verlängert.

Bezüglich der Auflagen und der Genehmigungslage wird auf den Änderungsbescheid des LLUR vom 25.6.2015 verwiesen (siehe Anlage 1).

Die vom LLUR und der Wasserbehörde des Kreises erlassenen Auflagen wurden seitens der Versorgungsbetriebe erfüllt. Die erforderlichen Baumaßnahmen wurden

am 17.12.15 abgeschlossen.

Da die Erfüllung der geforderten Maßnahmen mit einem erheblichen finanziellen Aufwand für die Versorgungsbetriebe Bordesholm (VBB) verbunden sind, haben die VBB für den Betrieb des Recyclinghofes um eine Vertragslaufzeit von 10 Jahren ab Baufertigstellung gebeten. Die AWR beabsichtigt dem Wunsch der VBB nachzukommen und den Betreibervertrag mit einer Laufzeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2025 abzuschließen.

Nach § 8 Absatz 3 des Entsorgungsvertrages zwischen der AWR und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde hat die AWR bei Verträgen, die die Laufzeit des Entsorgungsvertrages überschreiten, die vorherige Zustimmung des Kreises einzuholen. Der Entsorgungsvertrag läuft zunächst bis zum 31.12.2017 und verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor seinem Auslaufen von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Die AWR bittet um Zustimmung zur beabsichtigten Vertragslaufzeit von 10 Jahren für den Betrieb des Recyclinghofes Bordesholm vom 01.01.2016 bis 31.12.2025.

Der Entwurf des Betreibervertrages mit den Versorgungsbetrieben Bordesholm ist als Anlage 2 beigefügt. Die zum Betreibervertrag zugehörige Anlage 2 (Lagepläne) sowie Anlage 5 (Vergütung) werden nach Vorliegen der durch die VBB noch anzugebenden Pläne bzw. Daten ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Anlage/n:

1. Änderungsbescheid LLUR zum Recyclinghof Bordesholm vom 25.6.15
2. Entwurf Vertrag Recyclinghof Bordesholm inkl. Anlagen 1-7

EINGANG
07. Juli 2015Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein |
Hamburger Chaussee 25 | 24220 FlintbekTechnischer Umweltschutz
Abfallwirtschaft, StoffwirtschaftMit ZustellungsurkundeAbfallwirtschaftsgesellschaft
Rendsburg-Eckernförde mbH
Borgstedtfelde 15
24794 BorgstedtIhr Zeichen: Peter Schwerdhelm
Ihre Nachricht vom: 24.06.2015
Mein Zeichen: LLUR 734 580.40-72/58-022(1)
Meine Nachricht vom: 04.11.2015Esther Frambach
E-Mail: poststelle@llur.landsh.de
Telefon: 04347 704-630
Telefax: 04347 704-602

25.06.2015

Recyclinghof inklusive Schadstoffsammelstelle in 24582 Bordesholm, Neuer Haidkrug 10, Gemarkung Eiderstede, Flur 1, Flurstücke 16/4 und 96/16**Genehmigung vom 19.09.2013 in der Fassung vom 22.01.2014, zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.11.2014****Anpassung der Entwässerung**Sehr geehrter Herr Schwerdhelm,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.06.2015 bitten Sie hinsichtlich der Umsetzung der Auflage 1.7.1 der Genehmigung in Form des Änderungsbescheides vom 04.11.2014 um Fristverlängerung.

Es ergeht folgender

Änderungsbescheid

1. Die Auflage Nr. 1.7.1 erhält folgende Fassung:

Die Entwässerung der befestigten Hoffläche ist an die Regel der Technik anzupassen. Hierzu ist das anfallende, normal verschmutzte Niederschlagswasser über ein Regenklärbecken in Schachtbauweise 2m Durchmesser mit Umlaufleitung und Vorschacht als Sandfang mit anschließender Versickerungsmulde mit 300 m² Fläche zu versickern. Die Maßnahme muss spätestens am 30.12.2015 umgesetzt worden sein.

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Dieser Bescheid ist dem Genehmigungsbescheid vom 19.09.2013 in der Fassung vom 22.01.2014, zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.11.2014, beizufügen.

Begründung:

Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens auf wesentliche Änderung des Recyclinghofes inklusive Schadstoffsammelstelle in Bordesholm wurde seitens der Wasser-

behörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Anpassung der Hofflächenentwässerung an die Regeln der Abwassertechnik gefordert. Die Anpassung sollte binnen eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung, d. h. bis zum 23.10.2014, erfolgen (Auflage 1.7.1).

Mit Schreiben vom 20.10.2014 informierten Sie mich, dass der Betreiber des Recyclinghofes, die Versorgungsbetriebe Bordesholm, diesen Termin nicht halten kann und bitten bezüglich der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen um Fristverlängerung bis zum 30.04.2015.

Auf Antrag der AWR vom 21.01.2015 hat die Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit Datum vom 05.06.2015 die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau und den Betrieb des Regenklärbeckens mit Versickerungsmulde erteilt. Die Wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wurde ebenfalls mit Datum vom 05.06.2015 erteilt.

Zur Erlangung der wasserrechtlichen Genehmigung war u. a. eine landschaftspflegerische Stellungnahme erforderlich. Das beauftragte Büro Heinzel & Gettner aus 24232 Schönkirchen kommt zu dem Ergebnis, dass die erforderlichen Baumaßnahmen zum Schutz der Vogelwelt erst nach dem 01.10.2015 durchzuführen sind (Ziffer 6 Nr. 2 der Stellungnahme).

Aus diesem Grund bitten Sie erneut um Anpassung der Auflage 1.7.1 und hier um Verlängerung der Frist zu Umsetzung der Maßnahme bis zum 30.12.2015.

Ihrem Antrag auf Fristverlängerung wird hiermit entsprochen.

Grundlage dieses Änderungsbescheides ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 19.09.2013 in der Fassung vom 22.01.2014, zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.11.2014.

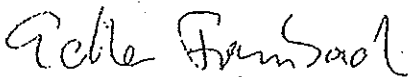
Hinweis

Die Wasserbehörde erhält diesen Änderungsbescheid nachrichtlich zur Kenntnis.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Esther Frambach

Vertrag über den Betrieb des Recyclinghofes Bordesholm

zwischen der

Abfallwirtschaftsgesellschaft
Rendsburg-Eckernförde mbH
Borgstedtfelde 15
24794 Borgstedt

-nachfolgend „AWR“ genannt-

und der

Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH
Bahnhofstraße 13
24582 Bordesholm

-nachfolgend „Betreiber“ genannt-

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vom 18.01.1999 (GVOBl. 1999 S. 26) - mit allen bis dato ergangenen Änderungen - die Abfallentsorgung durch die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde, der dazugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abfallentsorgung Kreis sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWR für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen in der jeweiligen Fassung geregelt.

Die AWR ist vom Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Abfallentsorgung mit der Sammlung und Beförderung von Abfällen betraut worden. Sie kann damit Dritte beauftragen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die AWR beauftragt den Betreiber mit der Errichtung und dem Betrieb eines Recyclinghofes (RH) auf dem Betriebsgelände des Betreibers in 24582 Bordesholm, Neuer Haidkrug 10 (Anlage 2).
- (2) Die AWR bestimmt den Leistungsumfang an Infrastruktur und Betrieb eines RH unter Berücksichtigung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit. Es gilt die Benutzungsordnung für Recyclinghöfe (Anlage 1).

§ 2

Leistungsdurchführung und Pflichten des Betreibers

- (1) Der Betreiber ist für die technische Durchführung der Annahme und Sortierung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung aus Anliefermengen von Haushaltungen und Kleingewerbe/Handel oder sonstige Einrichtungen gemäß der jeweils geltenden Abfallentsorgungssatzung des Kreises zuständig.

- (2) Der Betreiber wird alle Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Annahme, Sortierung und der Disposition der Abfälle schaffen. Er stellt dafür geschultes Personal (Ver- und Entsorger o. ä. Qualifikationen) sowie geeignete Werbemittelflächen zur Verfügung.
- (3) Der Betreiber verpflichtet sich, die übertragene Aufgabe umweltfreundlich durchzuführen und die Belastung der Umwelt durch Staub und Lärm auf das unumgängliche Maß zu beschränken und die Beschaffung der Geräte an diesem Grundsatz auszurichten.
- (4) Der Betreiber wird die RH-Anlage nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach der BImSch-Genehmigung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Az: LLUR 734.580.40-72/58-022 vom 19.09.2013 sowie den Bestimmungen des Abfallrechtes (u.a. KrW-/AbfG) und sonstigen für den Betrieb eines RH relevanten gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung betreiben. Der Betreiber verpflichtet sich auch, evtl. Veränderungen des Positivkataloges, entweder veranlasst durch die Genehmigungsbehörde bzw. durch die AWR, zu beachten.
- (5) Der Betreiber ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden. Diese Verpflichtung ist Bestandteil dieses Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht auftragsgemäß erfüllt. Schadensersatzansprüche der AWR wegen sich daraus ergebender Folgen werden vorbehalten.
- (6) Der Betreiber ist verpflichtet, das auf dem Recyclinghof eingesetzte Personal mit Warnschutzkleidung in orange nach EN ISO 20471:2013-09 auszustatten. Die Schutzkleidung ist mit einem Namensschild versehen. Der AWR wird gestattet, mittels Klettband, an dieser Schutzkleidung einen Hinweis (bis zu einer Größe von 300 x 200 mm) auf die Trägerschaft des RH anzubringen (z. B. auf dem Rücken ein Schild mit dem Text „Wir arbeiten für die AWR“). Die Kosten für die Warnschutzkleidung trägt der Betreiber.
- (7) Der Betreiber verpflichtet sich, die Ausstattung und Organisation des Recyclinghofes (RH) in Abstimmung mit der AWR so zu gestalten, dass sie in der Lage ist, den jeweiligen Anforderungen an die Zahl und Art der Anliefermengen und das Befördern der Abfallarten in qualitativer und quantitativer Hinsicht gerecht zu werden. Der Betreiber verpflichtet sich, die von der AWR für alle RH festgesetzten Öffnungszeiten (Anlage 3) einzuhalten, den RH in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu halten und seine Recyclinghofmitarbeiter auf den sorgfältigen Umgang mit AWR-Containern bzw. Pressen hinzuweisen. Dies gilt auch für in AWR-Besitz befindliche Fremdcontainer.
- (8) Soweit sich während der Vertragslaufzeit durch die Umsetzung des jeweiligen Abfallwirtschaftsprogramms und der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde durch die AWR Änderungen hinsichtlich der Leistungsarten und des Leistungsumfanges ergeben, hat der Betreiber sich auf Verlangen von AWR und nach deren Vorgaben den Erfordernissen schnellstmöglich anzupassen. Das Gleiche gilt bei Änderungen der Standards für die Ausstattung und den Betrieb von Recyclinghöfen sowie für Änderungen der Infrastruktur. Bei wesentlicher Veränderung der Ausstattung oder des Einsatzes von Personal sind die vereinbarten Entgelte anzupassen.
- (9) Der Betreiber verpflichtet sich ein Betriebstagebuch (Anlage 6) zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse entsprechend den Vorgaben des Genehmigungsbescheides vermerkt werden. Die Eintragungen darin sind täglich von dem Betriebsführer des Betreibers oder einer von ihm der AWR namentlich zu benennenden Aufsichtsperson auf dem RH zu unterzeichnen.
- (10) Der Betreiber verpflichtet sich, die örtliche Abfallberatung nach Maßgabe des Abs. 10 auf dem RH durchzuführen. Fragen der Anlieferer, z.B. zur Sortierung, Kosten, andere Entsorgungswege und -anlagen sowie deren Kosten, Satzungsregelungen usw. sind umfassend durch geschultes Personal zu beantworten.

- (11) Der Betreiber verpflichtet sich, regelmäßig sein RH-Personal zu schulen. Um einen kreisweiten einheitlichen Wissens- und Handlungsstand zu erhalten, wird die AWR mit Beteiligung aller RH-Betreiber zentrale Schulungen organisieren. Die Durchführung der Schulungen erfolgt nach den Vorgaben der AWR. Die Schulungskosten trägt der Betreiber.
- (12) Der Betreiber verpflichtet sich, Verkaufsstelle der AWR im Kreis Rendsburg-Eckernförde für
- Restabfallsäcke,
 - Bioabfallsäcke
 - Bioabfalltüten (13 l)
 - Restabfall-Banderolen
 - Bioabfall-Banderolen

zu sein. Ebenso ist der RH Verteilstelle für die kostenlose Nachlieferung der DSD-Säcke (gelb). Der Betreiber erklärt sich bereit, weitere Systeme auf Verlangen von AWR zu vertreiben.

- (13) Der Betreiber erhebt für die AWR Anlieferentgelte nach einer Entgeltordnung die AWR in Abstimmung mit dem Kreis erlässt. Alle Anlieferungen werden über das elektronische Kassensystem erfasst. Der Betreiber erstellt monatlich bis zum 15. des Monats für den vergangenen Monat anhand der Kassenbelege eine Gutschrift. Die Einnahmen für den vergangenen Monat sind spätestens zehn Tage nach dem Monatsende an die AWR zu überweisen.
- (14) Die Annahme von Trinkgeldern im üblichen Umfang ist gestattet. Dieses darf jedoch keine negativen Einflüsse auf die gem. Absatz 13 zu erhebenden Entgelte haben.
- (15) Karitativen Verbänden und Vereinen ist in Absprache mit AWR ein geeigneter Platz für die Annahme von Abfällen zur Verwertung zu gewähren.
- (16) Der Betreiber ist verpflichtet, den Recyclinghof so zu gestalten, dass er als eine Einrichtung der AWR zu erkennen ist. Dafür stellt die AWR entsprechende Schilder und weiteres Gestaltungs- und Werbematerial zur Verfügung. Der Betreiber ist verpflichtet, diese Schilder und Materialien nach Vorgabe der AWR einzusetzen. Eigene Firmenschilder der Betreiber dürfen nur nach Absprache mit der AWR angebracht werden. Die Bürocontainer sind nach der CD-Linie der AWR zu gestalten. Veränderungen der Gestaltung des Recyclinghofes dürfen nur in Abstimmung mit der AWR vorgenommen werden.

§ 3

Pflichten der AWR

- (1) Die AWR zahlt dem Betreiber ein Entgelt nach § 4.
- (2) Die AWR verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages für diesen Standort keinen anderen Betreiber, in welcher Rechtsform auch immer, mit den Aufgaben nach § 1 zu beauftragen.
- (3) Die AWR verpflichtet sich, alle gem. des Positivkataloges angenommenen Stoffe (Anlage 4) zu entsorgen. Die AWR bestimmt die anzufahrende Entsorgungsanlage. Der Betreiber kann der AWR eigene Entsorgungswege anbieten. AWR behält bis zur Übergabe an einen Entsorger das Eigentum über die angenommenen Abfallarten. Abfälle, die dem Positivkatalog nicht entsprechen, gehen nicht in das Eigentum der AWR über.
- (4) Die AWR verpflichtet sich, Öffentlichkeitsarbeit für den RH-Standort zu machen. Dabei arbeitet sie eng mit dem Betreiber zusammen. Die AWR ermöglicht dem Betreiber sich in den von der AWR herausgegebenen Werbemitteln angemessen darzustellen. Gleichzeitig räumt der Betreiber der AWR das Recht ein, sich auf dem Gelände des Recyclinghofes darzustellen und hierfür entsprechende Infotafeln o. ä. aufzustellen.

- (5) Die AWR garantiert keine Mengen und sagt kein Einzugsgebiet für den unter § 1 Abs. 1 genannten RH-Standort zu.

§ 4 Vergütung

- (1) Der Betreiber erhält eine Vergütung gemäß Anlage 5 für sämtliche im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen. Diese sind der AWR monatlich bis zum 15. des Folgemonats in Rechnung zu stellen. AWR wird die Rechnung unter Anrechnung der Gutschrift binnen 14 Tagen begleichen.
- (2) Die steuerrelevante Nutzungsdauer wird bei der Pachtberechnung mit angesetzt.
- (3) Erfolgt durch die AWR eine Kündigung des Vertrages vor dem Ende der steuerlichen Nutzungsdauer, werden dem Betreiber die Restbuchwerte von der AWR vergütet.

§ 5 Entgeltanpassung

- (1) Eine Anpassung der Personalkosten gemäß Anlage 5 aufgrund der Preisgleitklausel erfolgt jeweils zum 1. Januar anhand der Durchschnittswerte, erstmals zum 01.01.2017.
- (2) Das neue Entgelt ergibt sich aus der Multiplikation der alten Entgelte mit dem Faktor „P“ gemäß Anlage 5.

$$P = \frac{L}{L_0}$$

- P = Anpassungsfaktor
L₀ = Durchschnittswert des Stundenlohns des Vorjahres entsprechend der Eckvergütungsgruppe 5 (Fahrer/Lader) des Bundes-Entgelttarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (BDE) und der „ver.di“ Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
L = Folgewert des Durchschnittswertes des Stundenlohns des laufenden Jahres

- (3) Die Vertragsparteien können Preisanpassungen nur verlangen, wenn sie dies jeweils zum 1. Dezember eines jeden Jahres dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt haben. Die entsprechenden Nachweise der Veränderungen sind beizufügen.
- (4) Ändern sich die wirtschaftlichen oder technischen sowie die rechtlichen und genehmigungsrechtlichen Verhältnisse, auf denen Preise und Bedingungen dieses Vertrages beruhen, im Laufe eines Jahres wesentlich, so kann der benachteiligte Vertragspartner eine Anpassung des Entgeltes an die veränderten Verhältnisse verlangen. Als wesentlich gilt eine Veränderung nur, wenn sie zu einer Änderung des Entgeltes von mehr als 6 % führt. Als wesentlich gilt eine Veränderung auch dann, wenn der Faktor "P" sich um mehr als 6 % verändert. Die Veränderung des Entgelts wird wirksam mit dem Monat, der dem schriftlichen Anpassungsverlangen folgt.

§ 6 Subunternehmer

- (1) Der Betreiber kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben kurzfristig Subunternehmer bedienen. Seine vertraglichen Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Soweit der Betreiber durch Subunternehmen Leistungen erbringen lässt, gelten die entsprechenden Leistungsverpflichtungen für diese gleichermaßen.

- (3) Über ein Subunternehmerverhältnis von bis zu einer Woche ist die AWR zu unterrichten. Ein Subunternehmerverhältnis über eine Woche hinaus bedarf der Zustimmung der AWR.
- (4) In allen Fällen der Drittbeauftragung hält der Betreiber die AWR von jeglichen evtl. Schadensersatzansprüchen in unbegrenzter Höhe frei.

§ 7 Ersatzbeauftragung

Falls der Betreiber seinen vertraglichen Verpflichtungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nachkommt, ist AWR berechtigt, nach einer angemessenen Frist die Handlung auf Kosten des Betreibers vornehmen zu lassen.

§ 8 Auskunft

Beauftragte der AWR haben jederzeit das Recht, sich davon zu überzeugen, dass die Abfälle vertragsgemäß angenommen, in den richtigen Containern und Behältnissen zwischengelagert und sachgerecht abtransportiert werden. Ihnen sind alle Auskünfte (z. B. Einsicht in das Betriebstagebuch und in die Buchführung) im Zusammenhang mit dem Betrieb des RH unverzüglich zu erteilen.

§ 9 Haftung

- (1) Hinsichtlich der Haftung kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.
- (2) Der Betreiber übernimmt die Durchführung der beauftragten Tätigkeit auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet gegenüber der AWR und Dritten für jeden Schaden der in Verbindung mit einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages steht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Dazu gehören auch alle umweltrelevanten Haftungsregelungen.
- (3) Der Betreiber haftet gegenüber der AWR außerdem für alle Schäden die durch Kunden entstehen. Alle Sachschäden, die durch Einbruch und Vandalismus am Eigentum der AWR bzw. an in AWR-Besitz befindlichem Fremdeigentum (z.B. angemietete Container; Materialdiebstahl) entstehen, gehen ebenfalls zu Lasten des Betreibers.
- (4) Für diese Fälle wird der Betreiber Haftpflichtversicherungen mit folgenden Versicherungssummen abschließen:

Haftungsentschädigung für Personenschäden	2 Mio €
Haftungsentschädigung für Sachschäden	1 Mio €

Die Versicherungen sind der AWR nachzuweisen und für die Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten.

§ 10 Rechtsnachfolge

- (1) Die AWR ist über gesellschaftsrechtliche Veränderungen beim Betreiber zu unterrichten.
- (2) Sind die Betreiber mehrerer RH gesellschaftlich miteinander verbunden oder werden sie von einem Gesellschafter beherrscht, gelten sie als ein Betreiber.

- (3) Überträgt der Betreiber sein Unternehmen oder bringt es in eine andere Gesellschaftsform ein, so bedarf die Fortsetzung des Betriebes des RH der Zustimmung der AWR, die berechtigt ist, den Betrieb des RH einem anderen Betreiber zu übertragen.

Als Übertragung des Unternehmens gilt auch eine Veränderung in den Beteiligungen der Gesellschafter, die zu einer Konzentration von mehr als 25 % der Beteiligung eines Gesellschafters führt.

Der Betreiber ist verpflichtet, alle Übertragungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Beteiligung unverzüglich der AWR anzuzeigen.

- (4) Die Umwandlung eines Unternehmens in eine andere Rechtsform ohne Inhaberwechsel stellt keine Veräußerung des Unternehmens dar.

§ 11 Kündigung des Vertrages

Die fristlose Kündigung ist grundsätzlich möglich durch

- (1) die AWR,
- a) wenn der Betreiber nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seitens der AWR nicht die notwendigen Maßnahmen ergreift, damit die öffentliche Sammlung von Siedlungsabfällen über den RH in dem vertragsgemäß vorgesehenen Umfang durchgeführt wird oder die grobe Verletzung der Verpflichtung länger als 14 Tage anhält. Zwischen den Mahnungen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen,
 - b) wenn beim Gericht ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Betreiber beantragt ist oder Insolvenz vorliegt,
 - c) wenn die Geschäftsgrundlage für diesen Vertrag weggefallen ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kreis beschließt, dass die Abfallsammlung nicht mehr über Recyclinghöfe ausgeführt werden soll.
- (2) Der Betreiber,
- a) wenn die AWR ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen, zwischen denen mindestens eine Woche liegen muss, nicht erfüllt,
 - b) wenn beim Gericht ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die AWR beantragt ist oder Insolvenz vorliegt,

§ 12 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2016 in Kraft. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kreis-Rendsburg-Eckernförde, wird die Vertragsdauer über 10 Jahre bis zum 31.12.2025 vereinbart. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils 1 weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht spätestens 12 Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einer der beiden Vertragspartner gekündigt wird.

§ 13 Änderungen, Schriftform

- (1) Ändern sich die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, so verpflichten sich die Vertragspartner notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.
- (2) Änderungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit es sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

§ 15 Anlagen

Die dem Vertrag beigefügten Anlagen 1 – 7 sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 16 Schiedsklausel, Erfüllungsort

- (1) Die AWR und der Betreiber verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten eine gütliche Einigung anzustreben.
- (2) Sollte dies nicht gelingen, so kann jede der Vertragsparteien den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Kiel bitten, schriftlich einen Schiedsrichter zu benennen.
- (3) Nach Benennung des Schiedsrichters sind beide Seiten verpflichtet, diesem binnen 14 Tagen nach Eingang des Benennungsschreibens Ihren jeweiligen Standpunkt schriftlich darzulegen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels der Absendung der Stellungnahme an den Schiedsrichter. Bei Versäumung der Frist gilt die Position der jeweiligen Gegenseite als zugestanden.
- (4) Der Schiedsrichter hat zwischen diesen beiden Vorschlägen zu entscheiden. Er ist nicht berechtigt, einen eigenen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.
- (5) Stirbt der vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Kiel benannte Schiedsrichter oder kann er seine Aufgabe nicht erfüllen, so kann jede der Vertragsparteien die Benennung eines weiteren Schiedsrichters verlangen.
- (6) Die Kosten des Schiedsverfahrens trägt jede der Vertragsparteien zur Hälfte, eigene Kosten trägt jede Vertragspartei selbst.
- (7) Erfüllungsort für diesen Vertrag ist Rendsburg.

Borgstedt, den _____

Bordesholm, den _____

Abfallwirtschaftsgesellschaft
Rendsburg -Eckernförde mbH

Versorgungsbetriebe Bordesholm
GmbH

Hohenschurz-Schmidt

ppa. Brandt

Braun-Oppert

Günther

Anlagen:

1. Benutzungsordnung
- 2 a. Übersichtsplan
- 2 b. Lageplan
3. Öffnungszeiten
4. Positivkatalog
5. Vergütung
6. Musterblatt Betriebstagebuch / Listen Behälterwechslungen
7. Annahme von Elektrogeräten

Entwurf

Anlage 1:

Benutzungsordnung für den Recyclinghof Bordesholm

(Stand 01.01.2016)

Dieser Recyclinghof wird im Auftrag der **Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH** betrieben. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, bitten wir Sie, sich an nachstehende Verhaltensregeln zu halten. Bitte bedenken Sie, dass durch falsches Befüllen von Sammeleinrichtungen unnötige Kosten entstehen, von denen auch Sie über die Entgeltordnung betroffen werden können. Auch die Verwertung und/oder umweltschonende Entsorgung wird durch falsches Verhalten gefährdet.

1. Bitte melden Sie sich unaufgefordert bei der Annahmestelle, und folgen Sie den Anweisungen des Personals.
2. Die Wertstoffe und sperrigen Güter sind sortiert nach Anweisung durch das Personal nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse und Container zu füllen.
3. Das Entladen und Sortieren erfolgt durch die Anlieferer. Sollten dabei Verunreinigungen entstehen, beseitigen Sie diese bitte mit den bereitgehaltenen Besen und Schaufeln. Nachfolgende Kunden und das RH-Personal danken es Ihnen.
4. Mit dem Einfüllen in die bereitgestellten Behälter geht das Material in das Eigentum der AWR über.
5. Zu entrichtende Entgelte ergeben sich aus der aktuellen Entgeltordnung (s. Aushang).
6. Restmüll kann auf dem Recyclinghof nicht angenommen werden. Über die Abfälle, die auf dem Recyclinghof angenommen werden dürfen, gibt Ihnen das Personal Auskunft.
7. Schadstoffe werden ausschließlich an den Tagen der Sammlung (siehe Aushang) direkt am Schadstoffmobil angenommen.
8. Grundsätzlich ist die Mitnahme von Gegenständen vom Recyclinghof verboten. Lediglich mit Einverständnis des RH-Personals ist das Mitnehmen von einzelnen Gegenständen gestattet.
9. Nach dem Abladen der Wertstoffe und Abfälle verlassen Sie bitte aus Sicherheitsgründen umgehend den Hof. Unnötiger Aufenthalt auf dem Recyclinghof ist nicht gestattet.
10. Auf dem gesamten Gelände des Recyclinghofes gilt die StVO. Es darf nur Schritttempo gefahren werden. Arbeitsfahrzeuge haben Vorrang.
11. Die Maschinen werden nur vom Personal bedient. Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von arbeitenden Maschinen und Geräten ist verboten.
12. Das Rauchen ist auf dem Recyclinghof verboten.
13. Das Betreten und Benutzen des Recyclinghofes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Recyclinghofbetreiber und seine Mitarbeiter haften für Sach- und Vermögensschäden nur im Falle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverstoßes.
14. Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Kinder unter 12 Jahren sich nicht unbeaufsichtigt auf dem Recyclinghof aufhalten
15. Bei vorsätzlichem oder wiederholtem Verstoß gegen die Benutzungsordnung wird ein Hausverbot erteilt.

Ihre **AWR**

Anlage 2

Übersichtsplan und Lageplan werden nach Beendigung der Umbauarbeiten und Vorlage durch die VBB von AWR ergänzt.

Entwurf

Anlage 3

Öffnungszeiten

Montag - Freitag	09.00 - 17.00 Uhr
Samstag	09.00 - 13.00 Uhr

Am 24. und 31. Dezember ist geschlossen.

Schadstoffannahme:

Dienstag	in den geraden Kalenderwochen 9.30 – 17.00 Uhr
----------	---

Anlage 4

Positivkatalog (Stand 01.01.2016)

Lfd. Nr.	AVV	Bezeichnung
1	150107	Verpackungen aus Glas
2	160103	Altreifen
3	170107	Beton
4	170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
5	170201	Holz
6	170202	Flachglas
7	170203	Kunststoff
8	170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten, oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: z. B. Fenster, Bahnschwellen, kyanisierte und imprägnierte Hölzer aus dem Außenbereich)
9	170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)
10	170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
11	170605*	asbesthaltige Baustoffe
12	170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
13	200101	Papier und Pappe
14	200102	Glas
15	200110	Bekleidung
16	200111	Textilien
17	200121*	hier nur Leuchtstoffröhren
18	200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
19	200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20	200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
21	200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
22	200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
23	200139	Kunststoffe (hier Eimer und Kanister)
24	200201	kompostierbare Abfälle
25	200307	Sperrmüll
26	200140	Metalle

Problemstoffe aus Haushaltungen und Kleingewerbebetrieben

Lfd. Nr.	AVV	Bezeichnung
1	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
2	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
3	15 02 02*	Aufsaug und Filtermaterial (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
4	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
5	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
6	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
7	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
8	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
9	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (z. B. Halonlöscher)
10	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen, Pulverlöscher kg

11	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
12	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
13	16 06 01*	Bleibatterien
14	16 06 02*	NiCd-Batterien
15	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
17	20 01 13*	Lösemittel
18	20 01 14*	Säuren
19	20 01 15*	Laugen
20	21 01 17*	Photochemikalien
21	22 01 19*	Pestizide
22	20 01 21*	hier nur: andere quecksilberhaltige Abfälle
23	20 01 25	Speiseöle und -fette
24	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
25	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
26	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
27	20 01 31*	zytotoxische u. zytostatische Arzneimittel

(*) gefährliche Abfälle

Anlage 5:**Vergütung für den RH Bordesholm** (Stand 01.01.2016)

Gemäß § 4 Satz 1 erhält der Betreiber eine **Vergütung für den Betrieb des Recyclinghofes**. Diese ergibt sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Kosten
1	Pachtzins für Grundstück (?? m ²), 3 gepflasterte Stellplätze, Infrastruktur (inkl. Stellwände für Sperrmüll und Altholzbox) sowie Betriebskosten	€/Jahr
2	Personalkosten	62.090,35 €/Jahr
4	Jahreskosten gesamt	€/Jahr
5	Monatskosten	€

Für den Umschlag von Sperrmüll, Altholz und Bauschutt werden 6 €/Mg vergütet.

Die vorstehenden Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die monatlichen Kosten werden der AWR vom Betreiber in Rechnung gestellt.

Der Mitarbeiter des Betreibers darf während der Öffnungszeiten des Recyclinghofes auch Tätigkeiten für die Kompostierungsanlage wahrnehmen. Die VBB stellen sicher, dass während der Öffnungszeiten des Recyclinghofes eine volle Arbeitskraft die Tätigkeiten für die AWR wahrnimmt.

Anlage 6**Betriebstagebuch RH Bordesholm (Stand 01.01.2016)****Betriebstagebuch****Recyclinghof Bordesholm**

Datum: _____

Anzahl
Personal: _____

Verantwortliche Person (MA 1): _____

MA 2: _____

Öffnungszeiten _____

Besondere Vorkommnisse:**Tätigkeiten Recyclinghof**Annahme von Wertstoffen und Abfällen Abholung Container siehe Wechselliste Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten _____
Unterschrift verantwortliche Person

Anlage 6 - Anhang 1**Liste 1 - Containerwechselungen Fa. Ehrich**

Für: Sperrmüll, Al-All-Holz, Altmetall, Bauschutt, Gips, Pflanzenabfall, PPK, Wandfarben

Recyclinghof _____
 Monat _____

lfd.Nr	Datum	Abfallart	m³	Lkw-KZ	Container-Nr.
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					

Anlage 6 - Anhang 2**Liste 2 - Containerwechselungen Fa. Ehrich**

Für: AIV-Holz, E-Schrott, Kunststofffenster, Asbest, Glaswolle, Teerpappe

Recyclinghof _____
 Monat _____

fd.Nr	Datum	Abfallart	m ³	Lkw-KZ	Container Nr.
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					

Anlage 7

Annahme von Elektrogeräten (gültig ab 01.02.2016)

Die auf den Recyclinghöfen ankommenden Elektrogeräte werden gemäß den Vorgaben des Elektroggesetzes (Gesetz zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten) gesammelt.

Es gibt sechs Kategorien:

- Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
- Gruppe 2: Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren
- Gruppe 3: Bildschirme, Monitore und TV-Geräte
- Gruppe 4: Lampen
- Gruppe 5: Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- Gruppe 6: Photovoltaikmodule

Zu der Gruppe 1 gehören auch Nachtspeicheröfen. Diese werden nur auf dem Recyclinghof Borgstedt angenommen.

Die Gruppe 6 wird nur auf den Recyclinghöfen Altenholz, Eckernförde, Osterrönfeld und Rendsburg-West angenommen.

Die Sammelgruppe 4 umfasst Gasentladungslampen wie sonstige Lampen, etwa LED-Lampen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Lampen und Leuchten. In Sammelgruppe 4 sind Lampen, d. h. Einrichtungen zur Erzeugung von Licht, vorzuhalten. Leuchten, d. h. die Gestelle für Lampen ohne die Lampen selbst, sind in Sammelgruppe 5 zu sammeln. Eine Ausnahme besteht hier bei Leuchten, die Lampen enthalten, die nicht ohne dauerhafte Zerstörung der Einheit entfernt werden können, Hier bleibt die Lampe in der Leuchte. Das trifft vor allem auf LED-Leuchten zu. Diese sind der Sammelgruppe 5 zuzuordnen.

Bei der Annahme der Gruppe 4 (Leuchtstoffröhren) ist von den Mitarbeitern darauf zu achten, dass es nicht zu Bruch kommt. Leuchtstoffröhren über 1,50 m Länge müssen extra verpackt werden. Die Firma Lightcycle stellt dafür Verpackungen zur Verfügung.

Für die Annahme von Elektrogeräten der Gruppe 5 gelten folgende Regeln:

Bei Kunden, die Elektrogeräte der Sammelgruppe 5 (E-Schrott-Container für Elektrokleingeräte) abgeben, haben die Mitarbeiter-/innen bei der Annahme folgende Hinweise zu geben:

- Bei Elektrogeräten, die einen herausnehmbaren Akku haben, hat der Kunde diesen herauszunehmen. Der Akku wird von den Mitarbeiter-/innen in einen Kunststoffbeutel verpackt und wie unter Punkt 2 beschrieben, entsorgt.
- Elektrogeräte dieser Sammelgruppe, die einen nicht herausnehmbaren Akku haben (z. B. elektrische Zahnbürsten, Handstaubsauger, Spielzeug), sind in die dafür vorgesehene Gitterbox zu legen.

Es ist darauf zu achten, dass die Gitterbox bei Niederschlag und außerhalb der Betriebszeiten immer verschlossen ist und der Big Bag so zugelegt ist, dass keine Feuchtigkeit eindringen kann. Es ist mehrmals täglich zu kontrollieren, ob es in dem Container oder in der Gitterbox zu Fehlwürfen kam. Diese sind dann richtig zu sortieren.

AWR stellt die Kunststoffbeutel und die Big Bags zur Verfügung.

Annahme von Hochenergie- und Trockenbatterien

Die auf den Recyclinghöfen ankommenden Hochenergie- und Trockenbatterien sind folgendermaßen zu entsorgen:

Hochenergiebatterien dürfen nur verpackt in Kunststoffbeutel oder mit abgeklebten Batterie-Polen in die dafür vorgesehenen Behälter gelegt werden. Die Kunden dürfen diese Batterien nicht selber in die Behälter legen.

Es gelten folgende Regeln:

- Hochenergiebatterien **unter 500 g** pro Stück dürfen auch in die grünen Sammelbehälter. Es ist darauf zu achten, dass nicht mehr als 10 % des Inhaltes Hochenergiebatterien sind. Dabei ist zu bedenken, dass Knopfzellen auch Lithium-Ionen-Akkus sein können.
- Hochenergiebatterien **größer/gleich 500 g** sind ausschließlich über die gelben Sammelbehälter zu entsorgen. Füllungsfreier Raum ist mit Vermiculit aufzufüllen.
- Defekte oder beschädigte Hochenergiebatterien **unter 500 g**, dürfen nur einzeln in einen gelben Behälter gelegt werden. Der füllungsfreie Raum ist mit Vermiculit aufzufüllen.
- Defekte oder beschädigte Hochenergiebatterien **größer/gleich 500 g**, dürfen nicht angenommen werden. Der Kunde hat sich an die Verkaufsstelle zu wenden, bei der das Gerät erworben wurde.

Bei der Annahme von Hochenergiebatterien sind die Anweisungen des GRS zu beachten (siehe Anlage).

Es ist mehrmals täglich zu kontrollieren, ob es in den Behältern zu Fehlwürfen kam. Diese sind dann richtig zu sortieren.

AWR stellt die Kunststoffbeutel und das Vermiculit zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/762	Status: öffentlich
Federführend: FD 2.2 Umwelt	Datum: 11.01.2016	Ansprechpartner/in: Wittl, Michael
	Bearbeiter/in: Wittl, Michael	
Mitwirkend: FD 5.1 Gebäudemanagement	öffentliche Beschlussvorlage	
Inkommunalisierung von Wasserflächen in Eckernförde		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, dem Kreistag die Zustimmung zur Inkommunalisierung der bezeichneten Wasserflächen in Eckernförde zu empfehlen.

Der Kreistag beschließt die Zustimmung zur Inkommunalisierung der bezeichneten Wasserflächen in Eckernförde .

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

In 2013 wurden ca. 2,8 Mio. m² Wasserflächen der Eckernförder Bucht inkommunalisiert.

Am 15. Dezember 2015 hat die Stadt Eckernförde eine weitere Inkommunalisierung von 130.362 m² Wasserfläche beschlossen und beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten beantragt.

Vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist die Zustimmung bezüglich der Inkommunalisierung erforderlich, da es sich hier um eine Veränderung der Kreisgrenzen handelt. Die Kreisfläche wird sich um die 130.362 m² vergrößern. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde bleibt damit weiterhin der viertgrößte Kreis Deutschlands.

Wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich. Der Umfang der Zuständigkeiten und Aufgaben bei der Wasserbehörde wird sich nach derzeitiger Kenntnislage nicht verändern, da die Zuständigkeiten an der

Ordnung der Gewässer und nicht an der Kreisgrenze festgemacht sind. Es bleiben Gewässer 1. Ordnung, die Gefahrstoffunfallzuständigkeit bleibt somit an der Uferlinie bestehen.

Da sich die Anzahl der Einwohner durch die Grenzverlegung nicht ändert, ist keine Änderung von Zuweisungen oder Umlagen zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:

Schriftsatz der Stadt Eckernförde vom 16.12.2015

Anlage zum Schriftsatz

Auszug Protokoll Sitzung der Ratsversammlung Eckernförde vom 15.12.15

Übersichtsplan Eckernförder Bucht

**STADT
ECKERNFÖRDE**
Der Bürgermeister



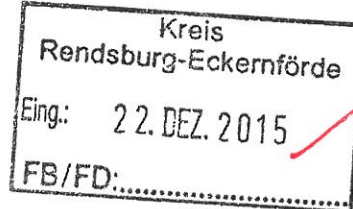
N 54°28'
E 9°50'

Eckernförde
OSTSEEBAD Lebensfreude wie Sand am Meer!

Stadtverwaltung - Postfach 1420 - 24334 Eckernförde

Herrn Landrat
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8

24768 Rendsburg



Amt:
Kämmerei
Aktenzeichen:

Auskunft erteilt:
Herr Mews

Durchwahl:
04351/710-203

Datum:
16. Dezember 2015

Inkommunalisierung von Wasserflächen

Sehr geehrter Herr Dr. Schwemer,

2.5
ZwV
K. 21.12.

FB 2
ZwV
K.

die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 15.12.2015 beschlossen, für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Eckernförde, Flur 20, mit einer Gesamtgröße von 130.362 m² Wasserfläche, beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten die Inkommunalisierung zu beantragen:

Flurstück	Größe
1/2	38 m ²
1/3	2 m ²
1/6	42 m ²
1/11	319 m ²
1/12	2 m ²
2/2	3.185 m ²
2/3	3 m ²
2/4	2.322 m ²
2/5	3 m ²
3	124.446 m ²

Die Begründung können Sie dem als Anlage beigefügten Protokollauszug entnehmen.

Ein entsprechender Antrag wurde mit heutigem Datum an das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein gerichtet.

Hausanschrift:

Rathausmarkt 4 - 6
24340 Eckernförde
Postfach s. oben
Telefon: 04351/710-0
Telefax: 04351/710-199

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag 8.00-15.30
Dienstag 8.00-12.00 / 14.00-15.30
Mittwoch 8.00-12.00 / 14.00-15.30
Donnerstag 8.00-17.30
Freitag 8.00-12.00

Bankverbindungen:

Förde Sparkasse
Konto: 102 673
BLZ: 210 601 70
IBAN DE44210501700000102673
BIC: NOLADE21KIE

Postbank HH
Konto: 285 4201
BLZ: 200 100 20
IBAN DE35200100200002854201
BIC: PBNKDEFF


Internet-Adresse: www.eckernfoerde.de

E-Mail-Adresse: torsten.mews@stadt-eckernfoerde.de

Gemäß § 15 i. V. m. § 28 Ziffer 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein erfolgt im Anschluss an das Einverständnis der Gemeinde aufgrund gleichzeitiger Änderung des Kreisgebietes die Einholung eines Einverständnisses des Kreises in Form eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses.

Wie bereits im Rahmen des Inkommunalisierungsverfahrens aus dem Jahre 2013 darf ich Sie auch für diesen Fall bitten, einen entsprechenden Beschluss des Kreistages herbeizuführen und mir eine Ausfertigung des Beschlusses zur Weiterleitung an Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichem Gruß



(Sibbel)
Bürgermeister

Anlage

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:500

Erstellt am 16.07.2015

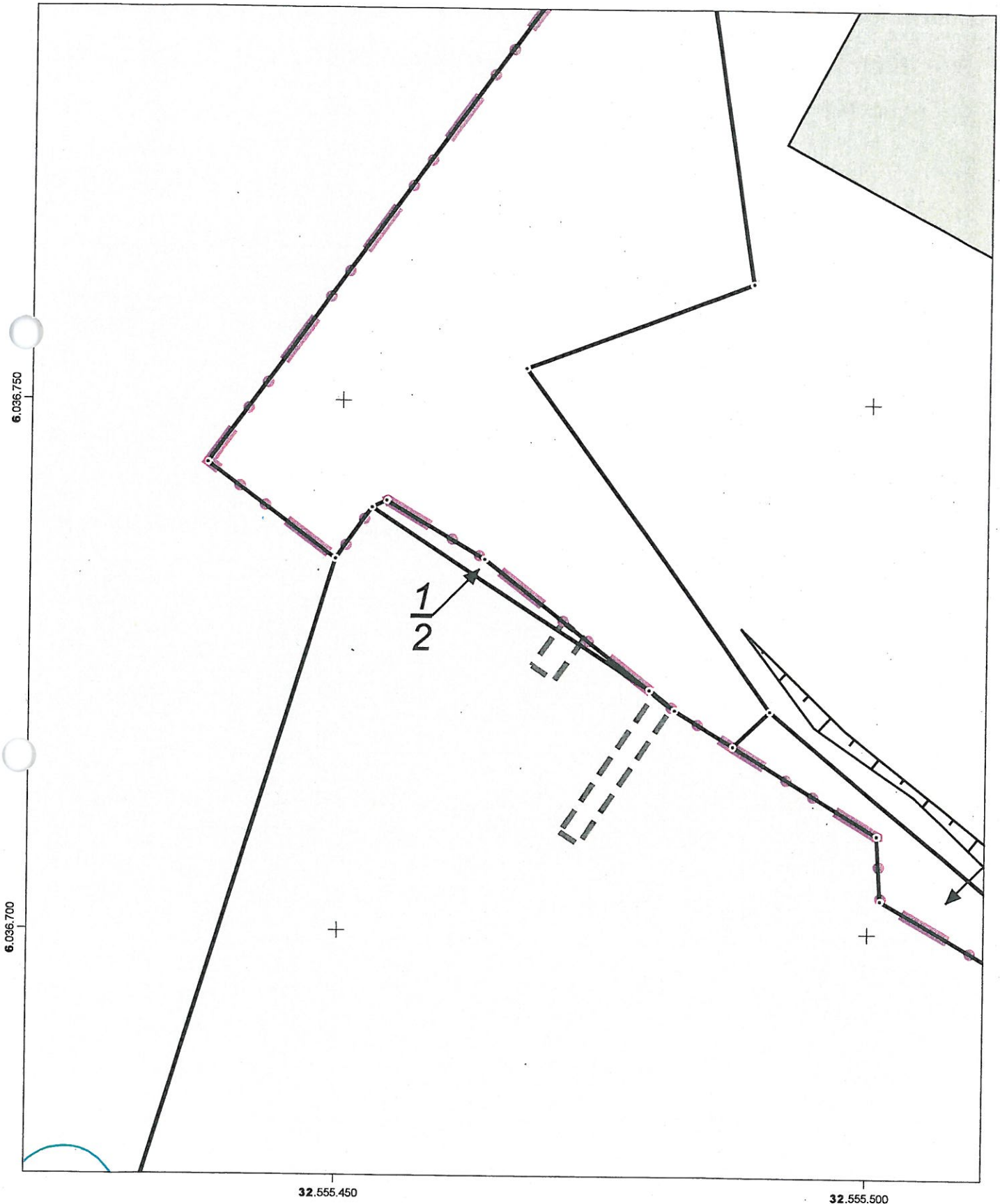
Flurstück: 1/2
Flur: 20
Gemarkung: Eckernförde

Gemeinde: Eckernförde
Kreis: Rendsburg-Eckernförde

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Katasteramt
Kronshagener Weg 107
24116 Kiel
Telefon: 0431-23763-0
E-Mail: Poststelle-Kiel@LVermGeo.landsh.de



Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend.
 Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurstücks- und Eigentumsnachweis**

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Katasteramt
Kronshagener Weg 107
24116 Kiel
Telefon: 0431-23763-0
E-Mail: Poststelle-Kiel@LVermGeo.landsh.de

Erstellt am: 16.07.2015

Flurstück 1/2, Flur 20, Gemarkung Eckernförde

Gebietszugehörigkeit: Gemeinde Eckernförde
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Lage: Eckernförder Bucht

Fläche: 38 m²

Tatsächliche Nutzung: 38 m² Meer

Klassifizierung: Gewässer I. Ordnung - Bundeswasserstraße

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart: Grundstück

Buchung: Amtsgericht - Grundbuchamt Eckernförde
Grundbuchbezirk Eckernförde
Grundbuchblatt 5289
Laufende Nummer 16

Eigentümer: 0 Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung)

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:500

Erstellt am 16.07.2015

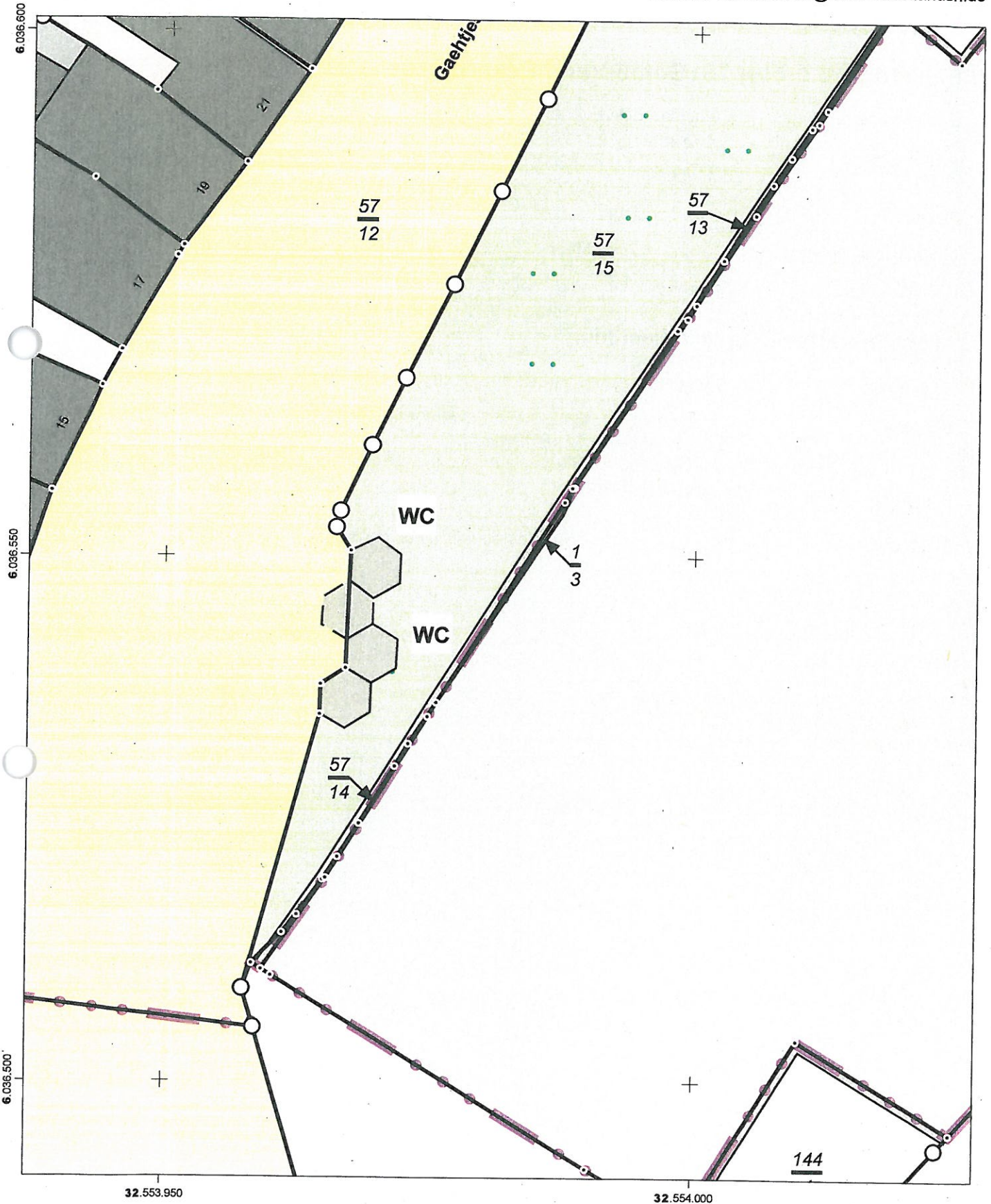
Flurstück: 1/3
 Flur: 20
 Gemarkung: Eckernförde

Gemeinde: Eckernförde
 Kreis: Rendsburg-Eckernförde

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Katasteramt
 Kronshagener Weg 107
 24116 Kiel
 Telefon: 0431-23763-0
 E-Mail: Poststelle-Kiel@LVermGeo.landsh.de



Maßstab: 1:500 Meter

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend. Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).



**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurstücks- und Eigentumsnachweis**

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Katasteramt
Kronshagener Weg 107
24116 Kiel

Telefon: 0431-23763-0

E-Mail: Poststelle-Kiel@LVermGeo.landsh.de

Erstellt am: 16.07.2015

Flurstück 1/3, Flur 20, Gemarkung Eckernförde

Gebietszugehörigkeit: Gemeinde Eckernförde
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Lage: Binnenhafen

Fläche: 2 m²

Tatsächliche Nutzung: 2 m² Meer

Klassifizierung: Gewässer I. Ordnung - nach Landesrecht

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart: Grundstück

Buchung: Amtsgericht - Grundbuchamt Eckernförde
Grundbuchbezirk Eckernförde
Grundbuchblatt 5289
Laufende Nummer 12

Eigentümer: 0 Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung)

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:500

Erstellt am 16.07.2015

Flurstück: 1/6
Flur: 20
Gemarkung: Eckernförde

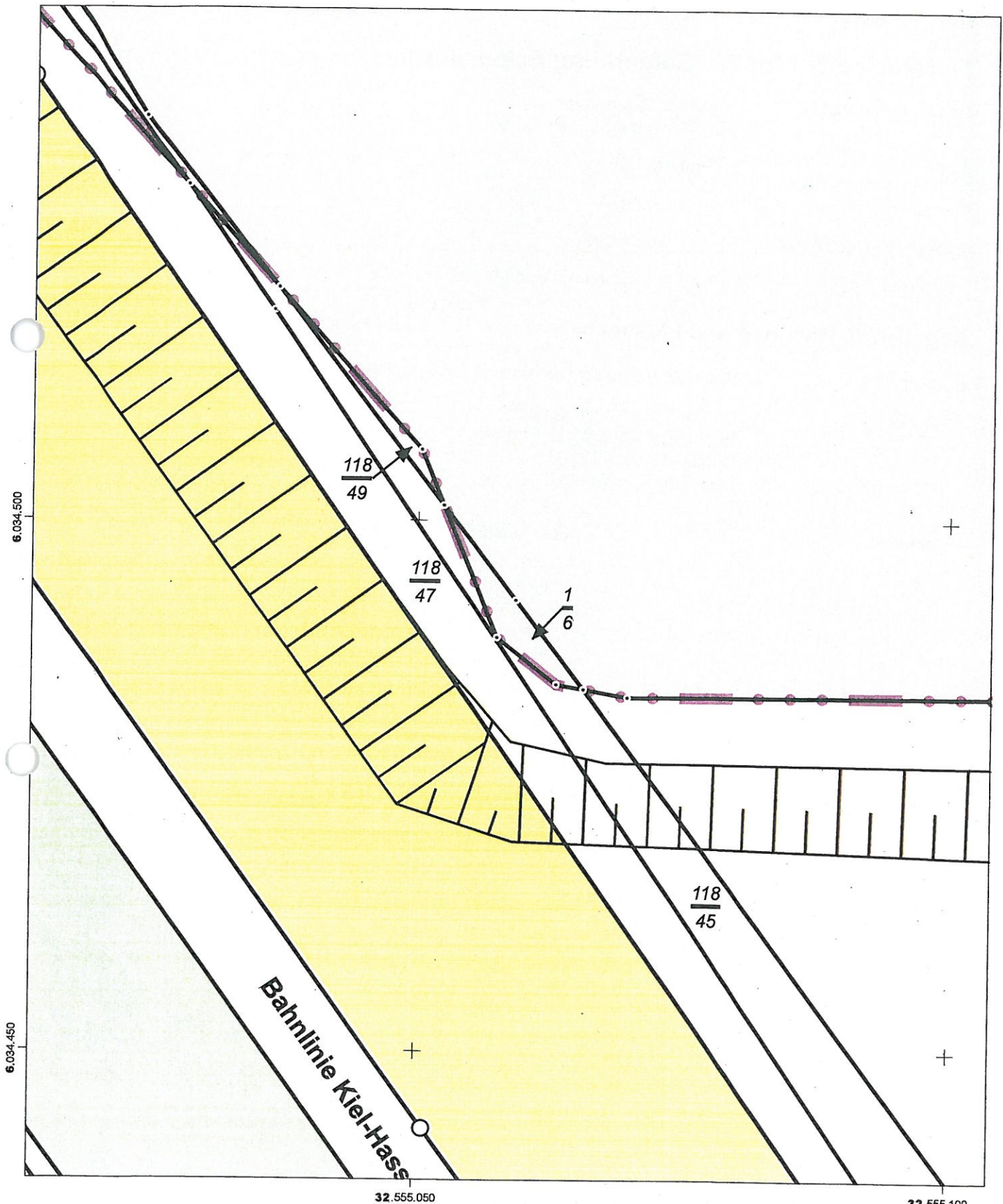
Gemeinde: Eckernförde
Kreis: Rendsburg-Eckernförde

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Katasteramt
Kronshagener Weg 107
24116 Kiel

Telefon: 0431-23763-0
E-Mail: Poststelle-Kiel@LVermGeo.landsh.de



Maßstab: 1:500 0 5 10 15 Meter

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend. Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).





Flurstück 1/6, Flur 20, Gemarkung Eckernförde

Gebietszugehörigkeit: Gemeinde Eckernförde
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Lage: Eckernförder Bucht

Fläche: 42 m²

Tatsächliche Nutzung: 42 m² Meer

Klassifizierung: Gewässer I. Ordnung - Bundeswasserstraße

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart: Von Buchungspflicht befreit Par. 3 Abs. 2 GBO

Buchung: Im Grundbuch nicht gebucht
Buchungsblattbezirk Eckernförde
Buchungsblatt 99001
Laufende Nummer 9181

Eigentümer: 0 Nicht ermittelte Eigentümer

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 16.07.2015

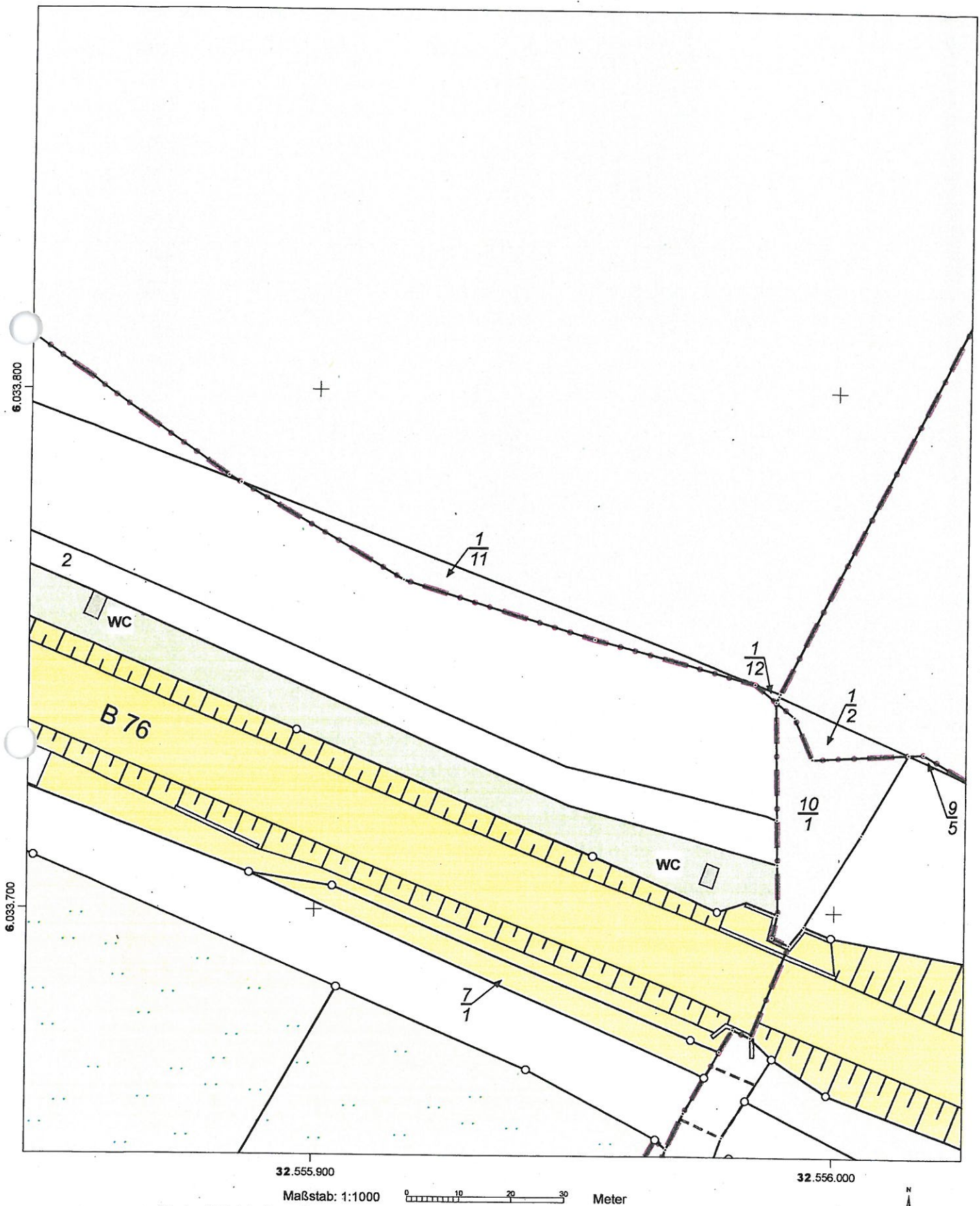
Flurstück: 1/11
Flur: 20
Gemarkung: Eckernförde

Gemeinde: Eckernförde
Kreis: Rendsburg-Eckernförde

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Katasteramt
Kronshagener Weg 107
24116 Kiel
Telefon: 0431-23763-0
E-Mail: Poststelle-Kiel@LVermGeo.landsh.de



32.555.900

Maßstab: 1:1000 0 10 20 30 Meter

32.556.000

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend. Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).



**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurstücks- und Eigentumsnachweis**

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Katasteramt
Kronshagener Weg 107
24116 Kiel

Telefon: 0431-23763-0

E-Mail: Poststelle-Kiel@LVermGeo.landsh.de

Erstellt am: 16.07.2015

Flurstück 1/11, Flur 20, Gemarkung Eckernförde

Gebietszugehörigkeit: Gemeinde Eckernförde
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Lage: Eckernförder Bucht

Fläche: 319 m²

Tatsächliche Nutzung: 319 m² Meer

Klassifizierung: Gewässer I. Ordnung - Bundeswasserstraße

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart: Von Buchungspflicht befreit Par. 3 Abs. 2 GBO

Buchung: Im Grundbuch nicht gebucht
Buchungsblattbezirk Eckernförde
Buchungsblatt 99001
Laufende Nummer 9183

Eigentümer: 0 Nicht ermittelte Eigentümer

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurstücks- und Eigentumsnachweis**

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Katasteramt
Kronshagener Weg 107
24116 Kiel

Telefon: 0431-23763-0

E-Mail: Poststelle-Kiel@LVermGeo.landsh.de

Erstellt am: 16.07.2015

Flurstück 1/12, Flur 20, Gemarkung Eckernförde

Gebietszugehörigkeit: Gemeinde Eckernförde
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Lage: Eckernförder Bucht

Fläche: 2 m²

Tatsächliche Nutzung: 2 m² Meer

Klassifizierung: Gewässer I. Ordnung - Bundeswasserstraße

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart: Von Buchungspflicht befreit Par. 3 Abs. 2 GBO

Buchung: Im Grundbuch nicht gebucht
Buchungsblattbezirk Eckernförde
Buchungsblatt 99001
Laufende Nummer 9184

Eigentümer: 0 Nicht ermittelte Eigentümer

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 16.07.2015

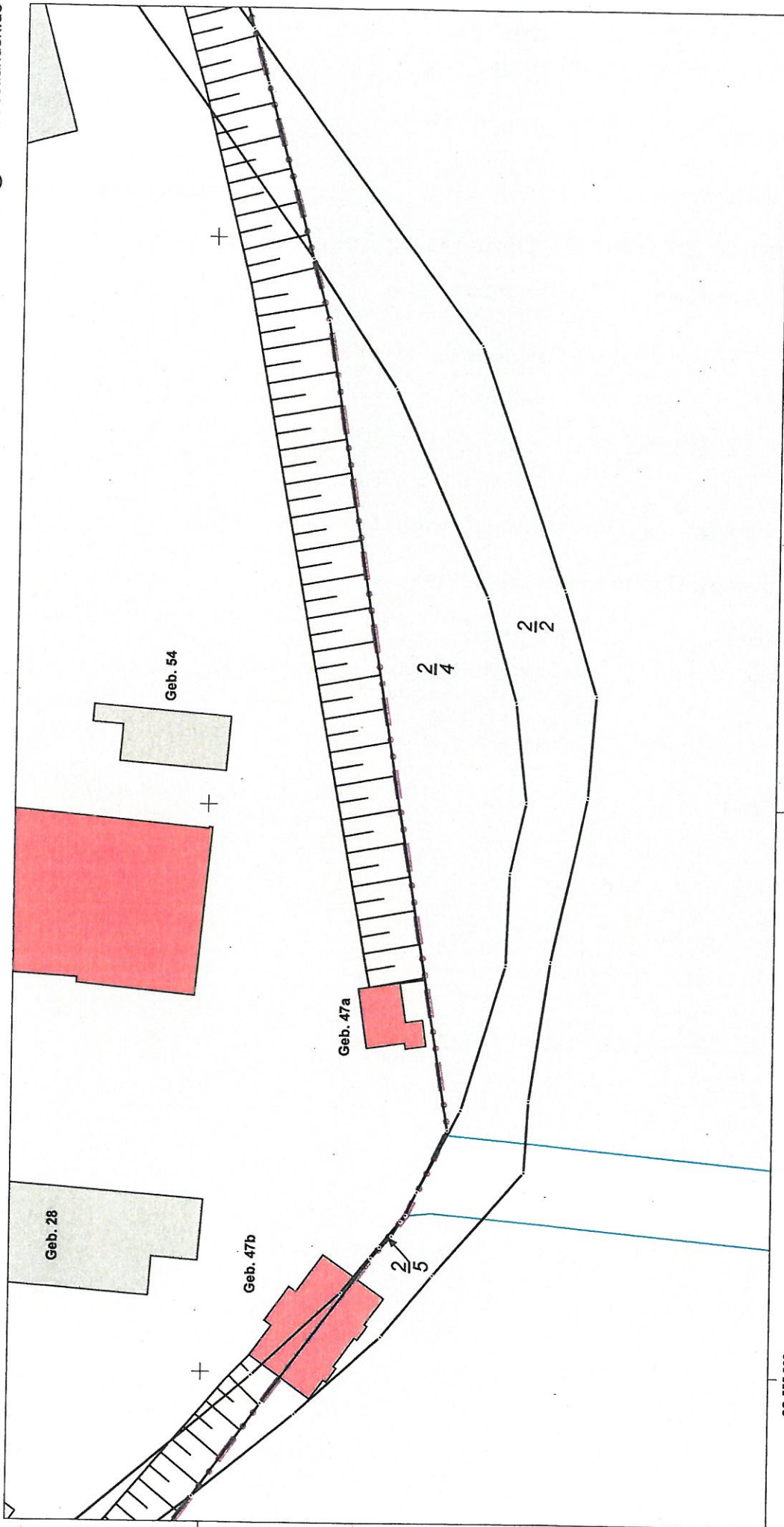
Flurstück: 2/2 und weitere
Flur: 20
Gemarkung: Eckernförde

Gemeinde: Eckernförde
Kreis: Rendsburg-Eckernförde



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Erteilende Stelle: Katasteramt
Kronshager Weg 107
24116 Kiel
Telefon: 0431-23763-0
E-Mail: Poststelle-Kiel@LVermGeo.landsh.de



009.500

Maßstab: 1:1000
Meter

32.555.900

32.555.000

32.555.800

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstab Balken maßgebend. Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurstücks- und Eigentumsnachweis**

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Katasteramt
Kronshagener Weg 107
24116 Kiel
Telefon: 0431-23763-0

Erstellt am: 16.07.2015

E-Mail: Poststelle-Kiel@LVermGeo.landsh.de

Flurstück 2/2, Flur 20, Gemarkung Eckernförde

Gebietszugehörigkeit: Gemeinde Eckernförde
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Lage: Kranzfelder Hafen

Fläche: 3.185 m²

Tatsächliche Nutzung: 2.834 m² Hafenbecken
142 m² Öffentliche Zwecke
209 m² Schiffsverkehr

Klassifizierung: Gewässer I. Ordnung - Bundeswasserstraße

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart: Grundstück

Buchung: Amtsgericht - Grundbuchamt Eckernförde
Grundbuchbezirk Eckernförde
Grundbuchblatt 9113
Laufende Nummer 2

Eigentümer: 1 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Kronshagener Weg 107
DEUTSCHLAND-24116 Kiel

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurstücks- und Eigentumsnachweis**

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Katasteramt
Kronshagener Weg 107
24116 Kiel

Telefon: 0431-23763-0

E-Mail: Poststelle-Kiel@L.VermGeo.landsh.de

Erstellt am: 16.07.2015

Flurstück 2/4, Flur 20, Gemarkung Eckernförde

Gebietszugehörigkeit: Gemeinde Eckernförde
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Lage: Kranzfelder Hafen

Fläche: 2.322 m²

Tatsächliche Nutzung: 2.320 m² Hafenecken
2 m² Schiffsverkehr

Klassifizierung: Gewässer I. Ordnung - Bundeswasserstraße

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart: Grundstück

Buchung: Amtsgericht - Grundbuchamt Eckernförde
Grundbuchbezirk Eckernförde
Grundbuchblatt 9113
Laufende Nummer 2

Eigentümer: 1 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Kronshagener Weg 107
DEUTSCHLAND-24116 Kiel

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurstücks- und Eigentumsnachweis**

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Katasteramt
Kronshagener Weg 107
24116 Kiel

Telefon: 0431-23763-0

E-Mail: Poststelle-Kiel@LVermGeo.landsh.de

Erstellt am: 16.07.2015

Flurstück 2/5, Flur 20, Gemarkung Eckernförde

Gebietszugehörigkeit: Gemeinde Eckernförde
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Lage: Kranzfelder Hafen

Fläche: 3 m²

Tatsächliche Nutzung: 3 m² Hafenbecken

Klassifizierung: Gewässer I. Ordnung - Bundeswasserstraße

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart: Grundstück

Buchung: Amtsgericht - Grundbuchamt Eckernförde
Grundbuchbezirk Eckernförde
Grundbuchblatt 1307
Laufende Nummer 8

Eigentümer: 3 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Kronshagener Weg 107
DEUTSCHLAND-24116 Kiel

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:500

Erstellt am 16.07.2015

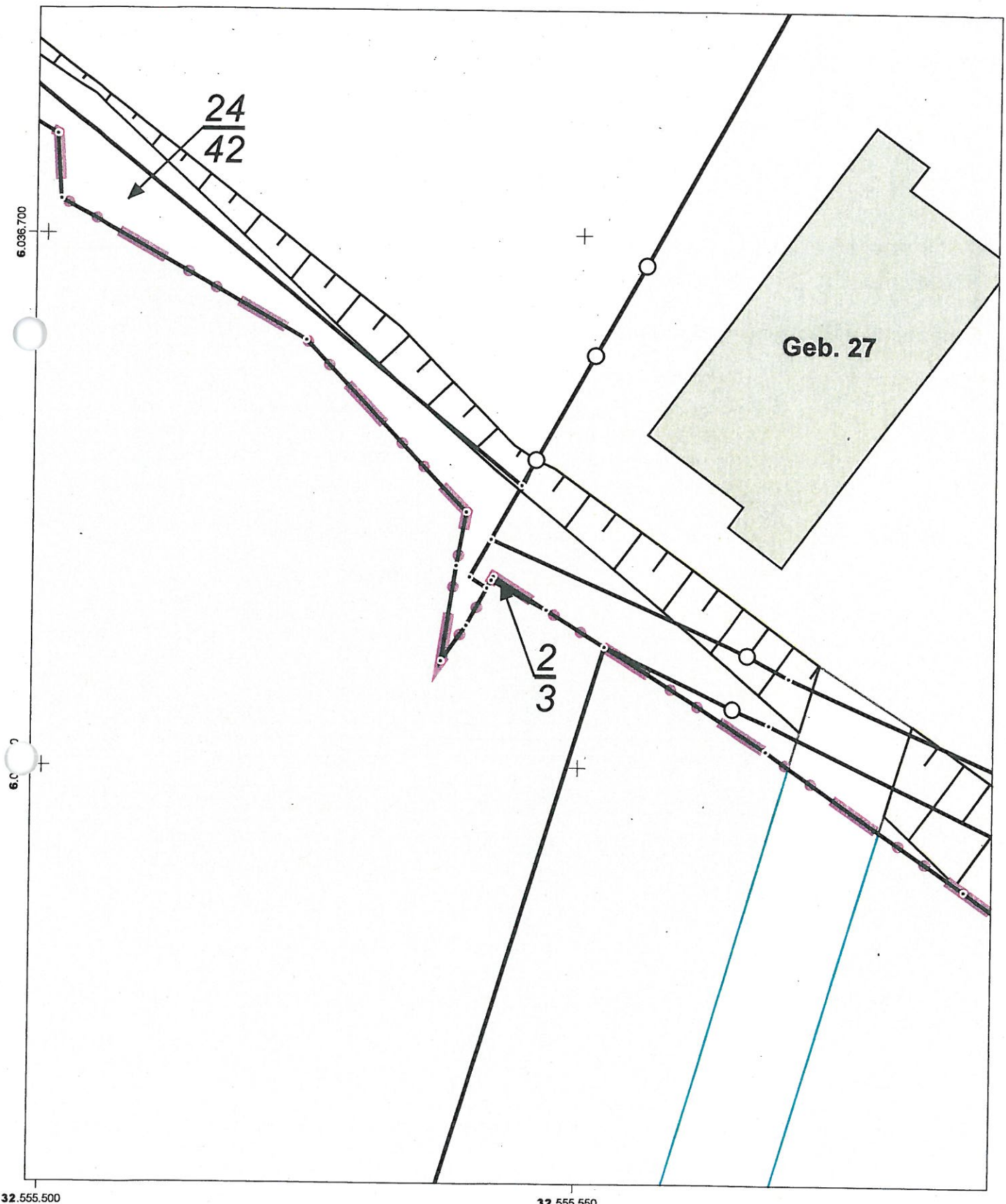
Flurstück: 2/3
Flur: 20
Gemarkung: Eckernförde

Gemeinde: Eckernförde
Kreis: Rendsburg-Eckernförde

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Katasteramt
Kronshagener Weg 107
24116 Kiel
Telefon: 0431-23763-0
E-Mail: Poststelle-Kiel@LVermGeo.landsh.de



Maßstab: 1:500 0 5 10 15 Meter

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend. Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).



**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurstücks- und Eigentumsnachweis**

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Katasteramt
Kronshagener Weg 107
24116 Kiel

Telefon: 0431-23763-0

E-Mail: Poststelle-Kiel@LVermGeo.landsh.de

Erstellt am: 16.07.2015

Flurstück 2/3, Flur 20, Gemarkung Eckernförde

Gebietszugehörigkeit: Gemeinde Eckernförde
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Lage: Eckernförder Bucht

Fläche: 3 m²

Tatsächliche Nutzung: 3 m² Meer

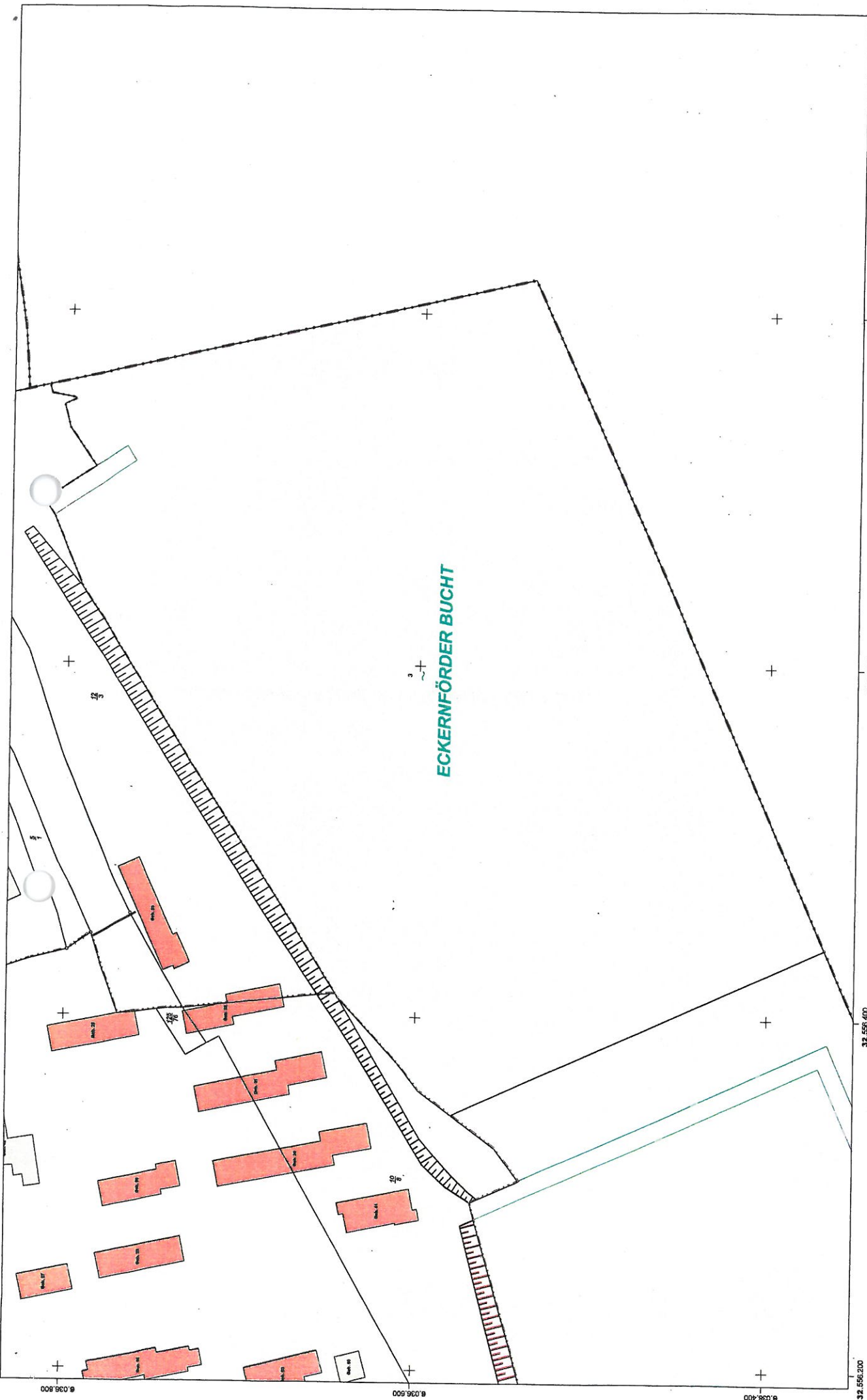
Klassifizierung: Gewässer I. Ordnung - Bundeswasserstraße


Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart: Grundstück

Buchung: Amtsgericht - Grundbuchamt Eckernförde
Grundbuchbezirk Eckernförde
Grundbuchblatt 1307
Laufende Nummer 8

Eigentümer: 3 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Kronshagener Weg 107
DEUTSCHLAND-24116 Kiel




 Landesamt für
 Vermessung und Geoinformation
 Schleswig-Holstein
 Erstellende Stelle: Katasteramt
 Kronshagener Weg 107
 24116 Kiel
 Telefon: 0431-23763-0
 E-Mail: Poststelle-Kiel@L.VermGeo.landsh.de

**Auszug aus dem
 Liegenschaftskataster**
 Liegenschaftskarte 1:2000
 Erstellt am 16.07.2015
 Flurstück: 3
 Flur: 20
 Gemarkung: Eckernförde
 Gemeinde: Eckernförde
 Kreis: Rendsburg-Eckernförde

Maßstab: 1:2000
 Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstab maßgebend.
 Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben, vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht und Weitergabe an
 Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch
 (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).
 0 2 4 6 8 Meter
 32.556.200 32.556.400 32.556.600 32.556.800



Erteilende Stelle: Katasteramt
Kronshagener Weg 107
24116 Kiel

Telefon: 0431-23763-0

E-Mail: Poststelle-Kiel@LVermGeo.landsh.de

Erstellt am: 16.07.2015

Flurstück 3, Flur 20, Gemarkung Eckernförde

Gebietszugehörigkeit: Gemeinde Eckernförde
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Lage: Eckernförder Bucht

Fläche: 124.446 m²

Tatsächliche Nutzung: 123.876 m² Meer
570 m² Schiffsverkehr

Klassifizierung: Gewässer I. Ordnung - Bundeswasserstraße

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart: Grundstück

Buchung: Amtsgericht - Grundbuchamt Eckernförde
Grundbuchbezirk Altenhof
Grundbuchblatt 79
Laufende Nummer 10

Eigentümer: 0 Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung)



Auszugsweise Abschrift

PROTOKOLL

der Sitzung der Ratsversammlung
vom Dienstag, den 15.12.2015 um 17:45 Uhr
im Ratssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Bürgervorsteherin Himstedt

Ratsfrauen und Ratsherren:

Beuthel, Bosse, Bruns, Bunte, Grabowski-Fillmer, Guhlke,
Heldt, Hesterberg, Hollmann, Huber, Ipsen, Kannengießer,
Klimach-Dreger, Kornath, Krüger, Meyer, Meyn, Neumann,
Peuster, Piechatzek, Schaarschmidt, Siebert, Thomas

Bürgermeister Sibbel

Protokollführerin Weide

von der Verwaltung:

Blum, Borgmann (ETMG), Kaschke, Kaul,
Köppen, Melchin, Steffens (SWE), Wulf

ndnung:**entliche Sitzung**

1 – 25

p.p.

Nichtöffentliche Sitzung

1

Öffentliche Sitzung**TOP 24 —
Inkommunalisierung von Wasserflächen**

(Drucksache 95/2015)

Der Ratsversammlung liegen Beschlussvorschlag und Begründung wie folgt vor:

„Beschlussvorschlag:

Die im Folgenden aufgeführten und in der Anlage dargestellten Flurstücke der Gemarkung Eckernförde, Flur 20, mit einer Gesamtgröße von 130.362 m² Wasserfläche sollen inkommunalisiert werden:

Flurstück	Größe
1/2	38 m ²
1/3	2 m ²
1/6	42 m ²
1/11	319 m ²
1/12	2 m ²
2/2	3.185 m ²
2/3	3 m ²
2/4	2.322 m ²
2/5	3 m ²
3	124.446 m ²

Durch die Verwaltung ist ein entsprechender Antrag beim zuständigen Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein zu stellen.

Begründung:

Im Jahr 2013 ist durch die Kommunalaufsicht auf Antrag der Stadt Eckernförde eine Wasserfläche in der Größe von 2.902.122 m², bestehend aus den Flurstücken 1/13 und 4 der Flur20, Gemarkung Eckernförde, eingemeindet worden.

Zuge eines Flächenabgleiches zwischen dem Katasteramt und dem Statistikamt Nord wurde festgestellt, dass nach der durchgeführten Inkommunalisierung im Jahr 2013 noch Wasserflächen in der Eckernförder Bucht mit einer Gesamtgröße von 130.362 m² verbleiben, die bislang nicht eingemeindet seien und somit künftig im Kataster als „gemeindefrei“ zu führen wären.

Aus diesem Grunde ist das Katasteramt an die Stadt Eckernförde herangetreten mit der Bitte, die verbliebenen Flurstücke ebenfalls einzugemeinden, sofern eine solche Inkommunalisierung gewünscht sei. Andernfalls sei das Kataster um die bislang statistisch als Gemeindegebiet geführten aber nicht formell eingemeindeten Flächen zu bereinigen.

Nur für solche Flächen, die sich im Stadtgebiet befinden, kann eine städtebauliche Planung in Form von Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplänen initiiert werden. Um auch für die betroffenen Flächen die künftige Option zur Durchführung entsprechender Bauleitplanverfahren zu erhalten, wird empfohlen, eine Inkommunalisierung der genannten Flächen zu beantragen.

Ein entsprechender Antrag ist an die Kommunalaufsichtsbehörde beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein zu richten.

Gemäß § 15 i. V. m. § 28 Ziffer 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist für eine solche Gebietsänderung zunächst ein Einverständnis der Gemeinde in Form eines Beschlusses der Ratsversammlung erforderlich. Im Anschluss daran erfolgt aufgrund gleichzeitiger Änderung des Kreisgebietes die Einholung eines Einverständnisses des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Form eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses.“

Bürgermeister Huber erläutert die Beschlussvorlage.

Nach dem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt **Bürgermeisterin Himstedt** über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Die Ratsversammlung fasst mit einstimmig folgenden **Beschluss**:

Die im Folgenden aufgeführten und in der Anlage dargestellten Flurstücke der Gemarkung Eckernförde, Flur 20, mit einer Gesamtgröße von 130.362 m² Wasserfläche sollen inkommunalisiert werden:

Flurstück	Größe
1/2	38 m ²
1/3	2 m ²
1/6	42 m ²
1/11	319 m ²
1/12	2 m ²
2/2	3.185 m ²
2/3	3 m ²
2/4	2.322 m ²
2/5	3 m ²
3	124.446 m ²

Durch die Verwaltung ist ein entsprechender Antrag beim zuständigen Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein zu stellen.

gez. Weide
Protokollführerin

gez. Himstedt
Bürgervorsteherin

Für die Richtigkeit der auszugsweisen
Abschrift:

Eckernförde, den 16.12.2015



Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister
- Hauptamt-

I.A.
(Weide)





Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2015/758
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Datum:	29.12.2015
	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
Mitwirkend:	Bearbeiter/in:	Kruse, Martin
öffentliche Mitteilungsvorlage		
Kundenbefragung im Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Nach 2009 und 2011 wurde im Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz auch im Jahr 2015 eine Kundenbefragung durchgeführt.

In der Zeit vom 01.08.2015 bis zum 30.10.2015 wurden Bürgerinnen und Bürgern im Zuge der Übersendung einer Baugenehmigung oder einer Ablehnung eines Bauantrages ein Fragebogen mit Bitte um Bewertung der Arbeit im Fachdienst zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wurde den Ämtern und Gemeinden jeweils ein Fragenbogen zugeschickt. Nach Beratungs- und Auskunftsgesprächen haben darüber hinaus die Mitarbeiterinnen im Bürgerbüro und die Sachbearbeiter ihren Gesprächspartnern ein Fragebogen übergeben.

Bis zum 30.11.2015 bestand die Möglichkeit, den Fragebogen an den Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz zurückzusenden. Bei 510 ausgegebenen Fragebögen gab es einen Rücklauf von 181 – das stellt mit 35,5 % eine recht gute Quote dar. Im Jahre 2011 betrug die Rücklaufquote knapp 29 %.

Abgefragt wurden –wie bereits in den Jahren 2009 und 2011- die Kriterien Erreichbarkeit, Freundlichkeit, Kompetenz, Beratung, Verfahrensdauer, Verständlichkeit, Zufriedenheit.

Im unmittelbaren Vergleich der aktuellen Kundenbefragung mit denen aus den Jahren 2009 und 2011 zeigt sich folgendes Bild:

Vergleich der Umfragen der Jahre 2009, 2011 und 2015

	2009	2011	2015
Erreichbarkeit	2,2	1,82	1,65

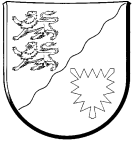
Freundlichkeit	2,5	2,17	1,31
Kompetenz	2,4	1,72	1,44
Beratung	2,7	1,71	1,46
Verfahrensdauer	3,4	2,48	1,71
Verständlichkeit	2,6	2,37	2,00
Zufriedenheit	2,4	2,02	1,64
Mittelwert	2,6	2,04	1,60

Nachdem bereits die Kundenbefragung 2011 im Vergleich zu der im Jahre 2009 ein durchweg besseres Ergebnis erzielen konnte, konnten die Zufriedenheit der Kunden in den abgefragten Kriterien in den vergangenen Jahren durchweg nochmals gesteigert werden und zeigen für die Kreisverwaltung damit ein sehr erfreuliches Ergebnis auf.

Im Übrigen wird auf die Anlage verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:



Auswertung der Kundenbefragung in der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Jahr 2015

In der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises wurde in diesem Jahr eine weitere Kundenbefragung durchgeführt, nachdem bereits in den Jahren 2009 und 2011 eine Kundenbefragung durchgeführt worden war.

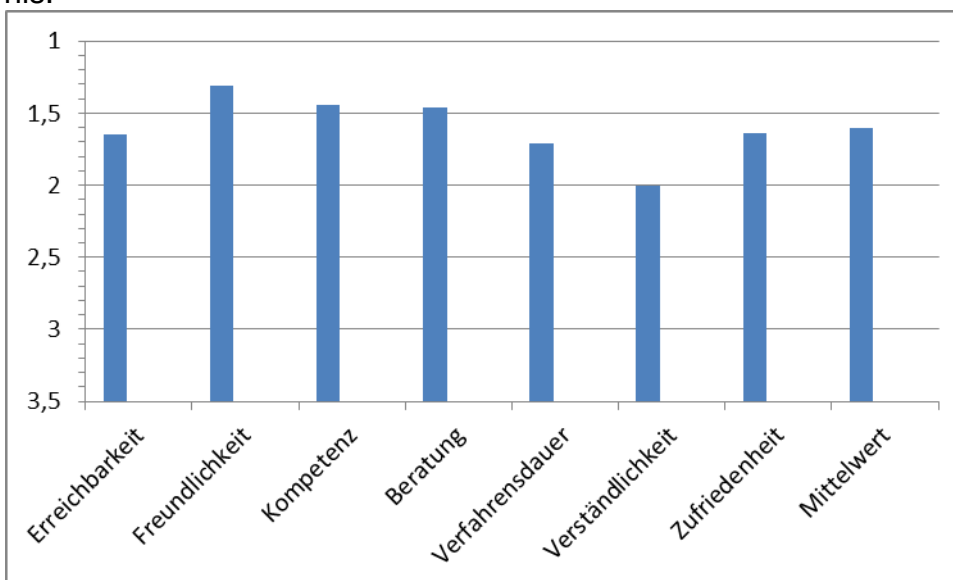
Nachdem bereits die Kundenbefragung 2011 im Vergleich zu der im Jahre 2009 ein durchweg besseres Ergebnis erzielen konnte, konnten die Zufriedenheit der Kunden in den abgefragten Kriterien in den vergangenen Jahren durchweg nochmals gesteigert werden und zeigen für die Kreisverwaltung damit ein sehr erfreuliches Ergebnis auf.

In den vergangenen Jahren sind in der Bauaufsichtsbehörde des Kreises zahlreiche Maßnahmen zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens aber auch zur Qualitätssicherung der Verfahren durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Befragung zeigen nunmehr, dass die mit den Maßnahmen erhoffte Zielsetzung auch zugunsten der Kundinnen und Kunden erreicht worden ist.

In der Zeit vom 01.08.2015 bis zum 31.10.2015 wurde jeder Baugenehmigung ein Fragebogen mit einem Rückumschlag beigelegt. Zudem wurden Fragebögen nach Beratungsgesprächen im gleichen Zeitraum an die Kunden verteilt. Auch die Bauämter der Amtsverwaltungen und amtsfreien Gemeinden wurden gesondert angeschrieben und um Beantwortung des Fragebogens gebeten. Die Rücksendung der Fragebögen erfolgte bis zum 30.11.2015.

Abgefragt wurden –wie bereits in den Jahren 2009 und 2011- die Kriterien Erreichbarkeit, Freundlichkeit, Kompetenz, Beratung, Verfahrensdauer, Verständlichkeit, Zufriedenheit. Bei 510 ausgegebenen Fragebögen gab es einen Rücklauf von 181 – das stellt mit 35,5 % eine sehr gute Quote dar. Im Jahre 2011 betrug die Rücklaufquote knapp 29 %.

Die Auswertung der Fragebögen gab (umgerechnet auf Schulnoten) folgendes Ergebnis:



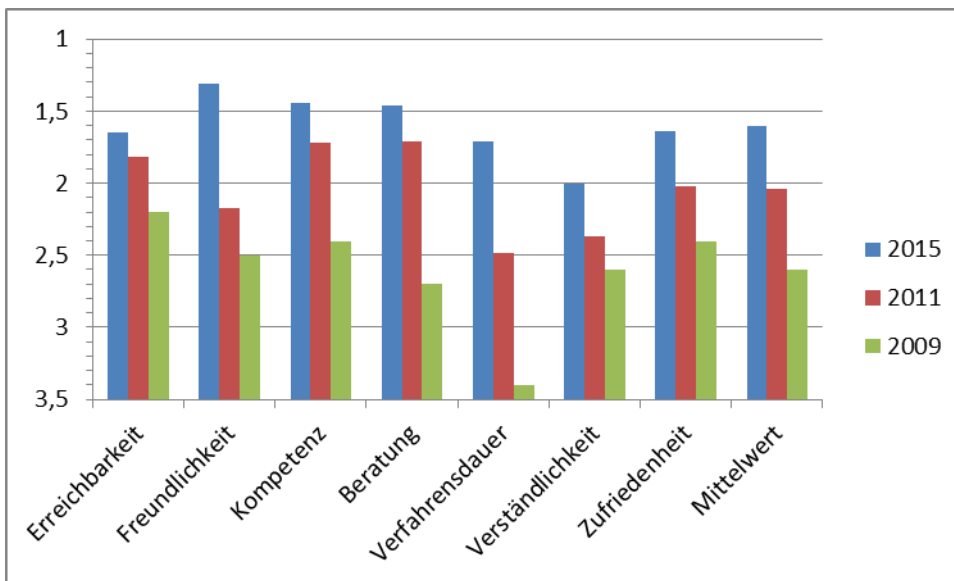
Dieses Ergebnis ist als sehr gut zu bewerten, da in allen Bereichen die Befragten durchschnittlich sehr zufrieden mit der Arbeit der unteren Bauaufsichtsbehörde sind. Die besten Werte konnten bei der Freundlichkeit, der Kompetenz und der Qualität der Beratung erzielt werden, der „schlechteste Wert“ mit der Schulnote „gut“ bei der Verständlichkeit der Bescheide. Der Anteil der außerordentlich und sehr zufriedenen Kunden nahm in allen Bereichen zu.

Im unmittelbaren Vergleich der aktuellen Kundenbefragung mit denen aus den Jahren 2009 und 2011 zeigt sich folgendes Bild:

Vergleich der Umfragen der Jahre 2009, 2011 und 2015

	2009	2011	2015
Erreichbarkeit	2,2	1,82	1,65
Freundlichkeit	2,5	2,17	1,31
Kompetenz	2,4	1,72	1,44
Beratung	2,7	1,71	1,46
Verfahrensdauer	3,4	2,48	1,71
Verständlichkeit	2,6	2,37	2,00
Zufriedenheit	2,4	2,02	1,64
Mittelwert	2,6	2,04	1,60

Gegenüberstellung 2009/ 2011/ 2015



Eine Verbesserung konnte damit in allen Bereichen erzielt werden. Im Mittelwert betrug diese fast eine halbe Notenstufe im Vergleich zum Jahr 2011, im Vergleich zum Jahr 2009 sogar eine ganze Notenstufe. Die Frage, ob sich die Verfahrensdauer in den letzten drei Jahren verbessert habe, wurde von 88 Teilnehmern beantwortet, von denen 74 diese Frage bejahten. Damit waren 84 % der Auffassung, dass sich die Verfahrensdauer verkürzt habe.

Diese positive Antwort spiegelt insgesamt den Trend der Gesamtauswertung wieder.

Voraussichtlich ist das sehr erfreuliche Ergebnis der Kundenbefragung auf die zahlreichen Maßnahmen zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens zurückzuführen.

Besonders erfreulich ist dabei, dass auch im Rahmen dieser Verfahrensbeschleunigung bei allen weiteren Kriterien wie insbesondere der Wahrnehmung einer freundlichen Be-

ratung und dabei einer fachlichen Kompetenz das Niveau weiterhin verbessert werden konnte. Die Wahrnehmung als moderner Dienstleiter und als kompetenter Partner und Berater ist gestiegen.

Die Kundenbefragung ist somit ein wichtiges Instrument, um sich nach innen und außen zu verbessern. Die Ergebnisse können dabei helfen, Abläufe zu optimieren. Mit der Kundenbefragung erfährt die Verwaltung, wo die Kunden Defizite sehen, und kann dann darauf reagieren und sich optimieren. In Ableitung der Ergebnisse der Kundenbefragung wird ein künftiges Ziel daher sein, Bescheide zukünftig verständlich, serviceorientiert und fachlich korrekt zu verfassen.

gez.

Dr. Siefken



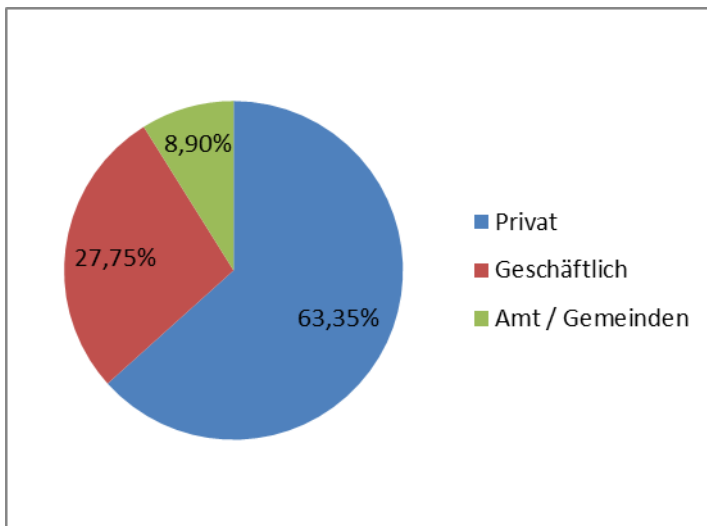
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz

29.12.2015

Auswertung der Kundenbefragung 2015 im Einzelnen

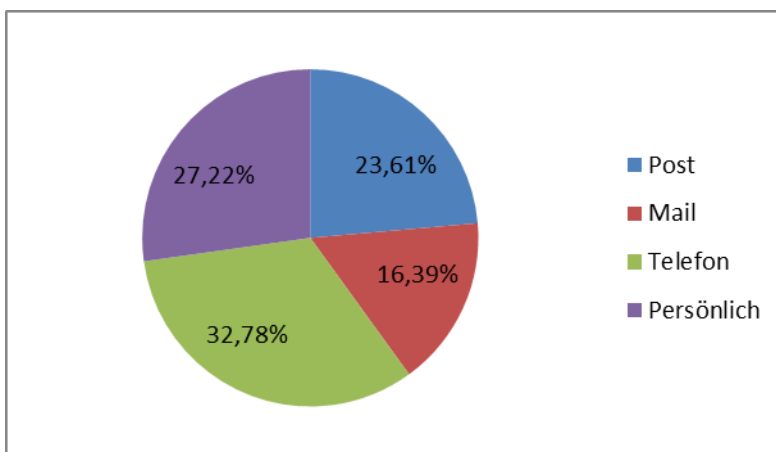
Kontaktaufnahme Funktion

Privat	121
Geschäftlich	53
Amt/ Gemeinde	17



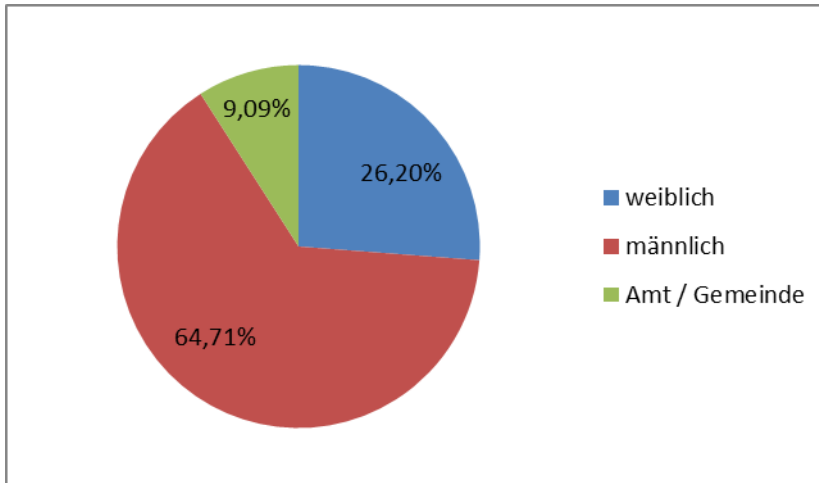
Form Kontaktaufnahme

Post	85
Mail	59
Telefon	118
Persönlich	98

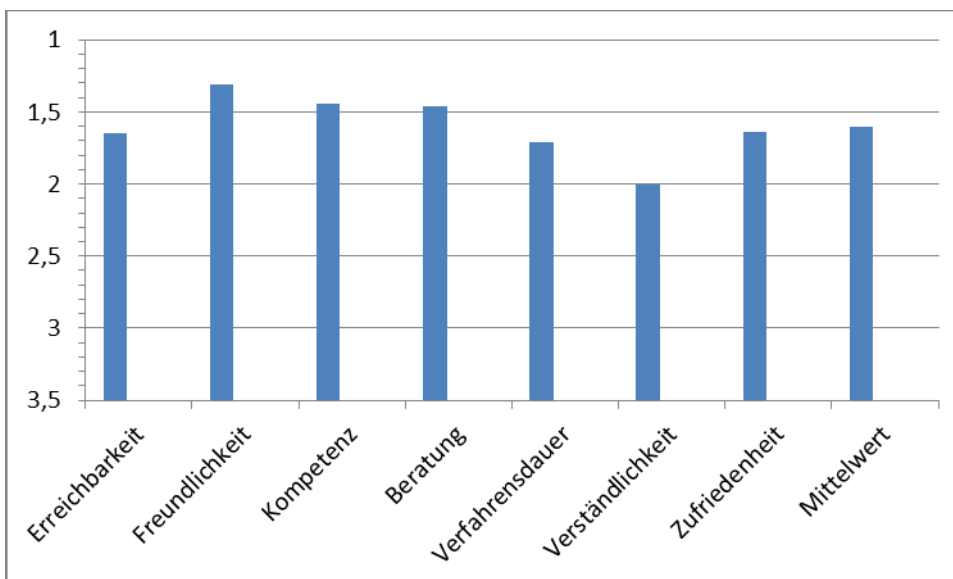


Geschlecht

Weiblich	49
Männlich	121
Amt/ Gemeinde	17

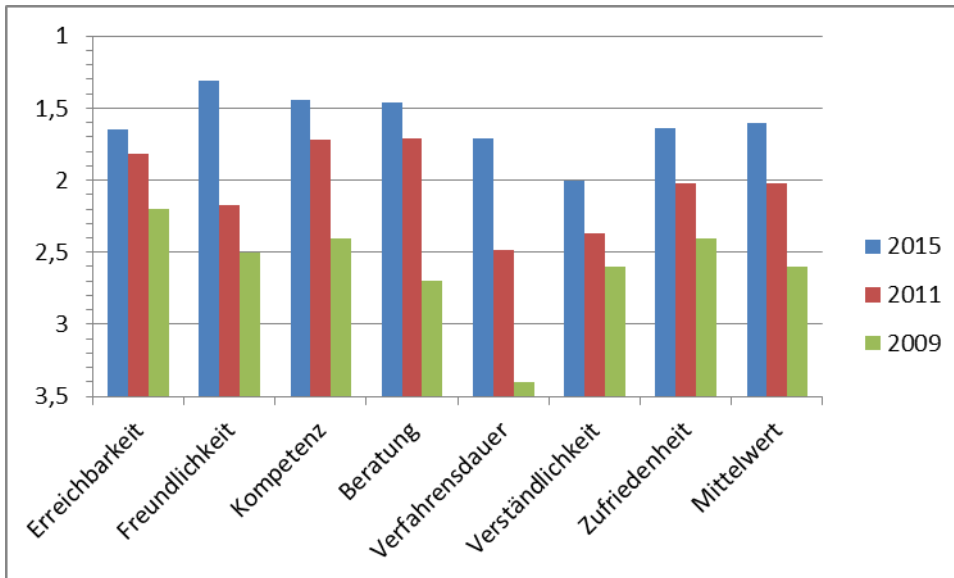
**Auswertung der Fragebögen-Insgesamt**

Erreichbarkeit	1,65
Freundlichkeit	1,31
Kompetenz	1,44
Zufrieden mit Beratung	1,46
Verfahrensdauer	1,71
Verständlichkeit	2,00
Zufriedenheit	1,64
Mittelwert	1,60



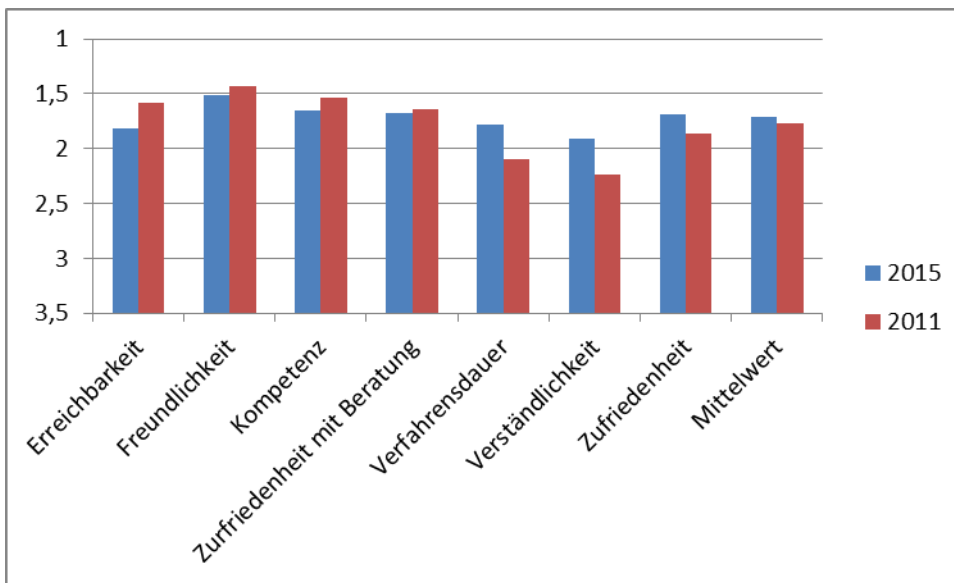
Vergleich der Umfragen der Jahre 2009, 2011 und 2015

	2015	2011	2009
Erreichbarkeit	1,65	1,82	2,2
Freundlichkeit	1,31	2,17	2,5
Kompetenz	1,44	1,72	2,4
Zufrieden mit Beratung	1,46	1,71	2,7
Verfahrensdauer	1,71	2,48	3,4
Verständlichkeit	2,00	2,37	2,6
Zufriedenheit	1,64	2,02	2,4
Mittelwert	1,60	2,04	2,6



Auswertung der Fragebögen – geschäftlich

	2015	2011
Erreichbarkeit	1,82	1,58
Freundlichkeit	1,51	1,43
Kompetenz	1,65	1,54
Zufrieden mit Beratung	1,67	1,64
Verfahrensdauer	1,78	2,09
Verständlichkeit	1,91	2,24
Zufriedenheit	1,69	1,86
Mittelwert	1,71	1,77



Verbesserung der Verfahrensdauer innerhalb letzter 3 Jahre
Schulnote

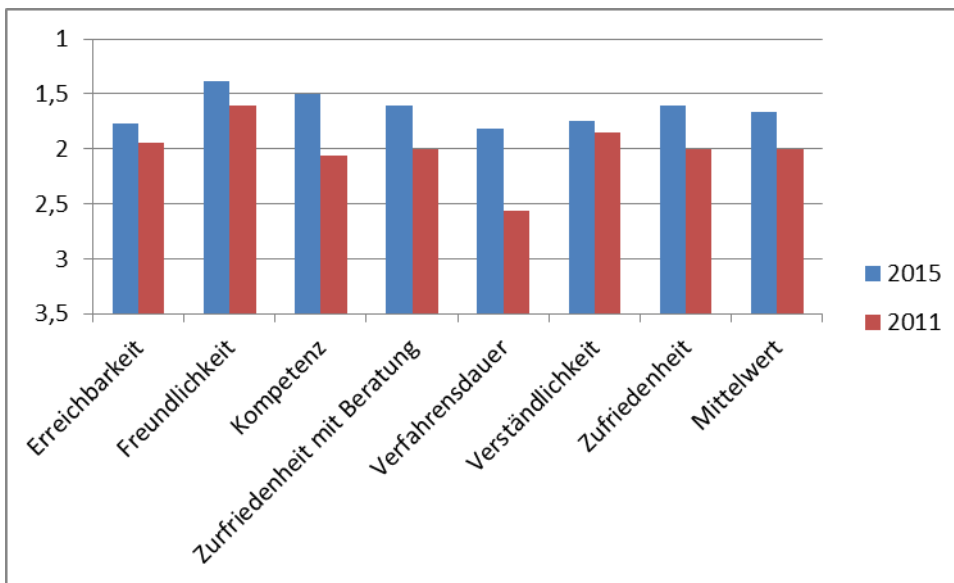
Ja	29
Nein	06

	35

82 % sind der Auffassung, dass sich die Verfahrensdauer innerhalb der letzten 3 Jahre verkürzt hat.

Auswertung der Fragebögen – Behörde

	2015	2011
Erreichbarkeit	1,77	1,94
Freundlichkeit	1,38	1,60
Kompetenz	1,50	2,06
Zufrieden mit Beratung	1,61	2,00
Verfahrensdauer	1,82	2,56
Verständlichkeit	1,75	1,85
Zufriedenheit	1,61	2,00
Mittelwert	1,66	2,00



Verbesserung der Verfahrensdauer innerhalb letzter 3 Jahre
Schulnote

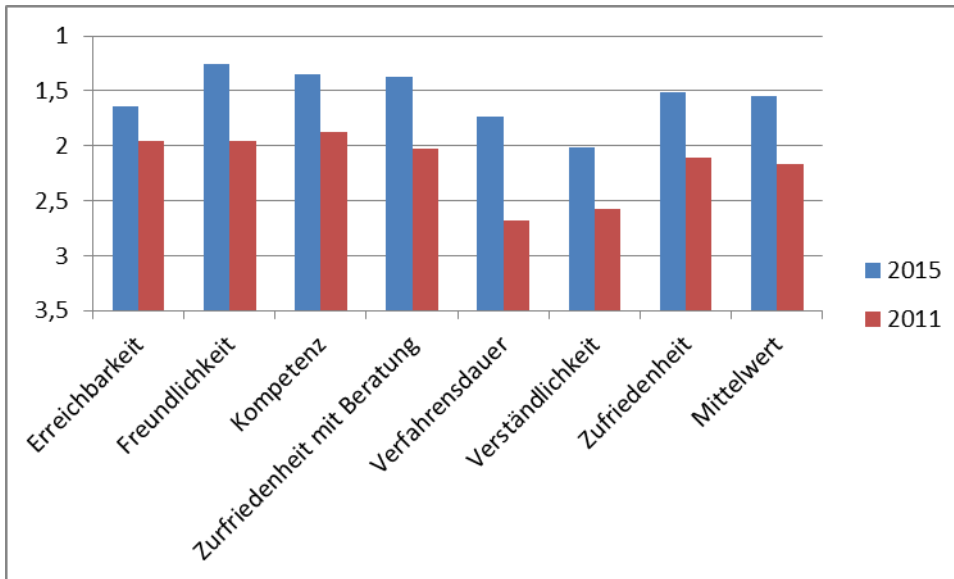
Ja	09
Nein	03

	12

75 % sind der Auffassung, dass sich die Verfahrensdauer innerhalb der letzten 3 Jahre verkürzt hat.

Auswertung der Fragebögen – privat

	2015	2011
Erreichbarkeit	1,64	1,96
Freundlichkeit	1,25	1,96
Kompetenz	1,35	1,87
Zufrieden mit Beratung	1,37	2,02
Verfahrensdauer	1,73	2,68
Verständlichkeit	2,01	2,57
Zufriedenheit	1,51	2,11
Mittelwert	1,55	2,17



Verbesserung der Verfahrensdauer innerhalb letzter 3 Jahre
Schulnote

Ja	36
Nein	05

	41

87 % sind der Auffassung, dass sich die Verfahrensdauer innerhalb der letzten 3 Jahre verkürzt hat.

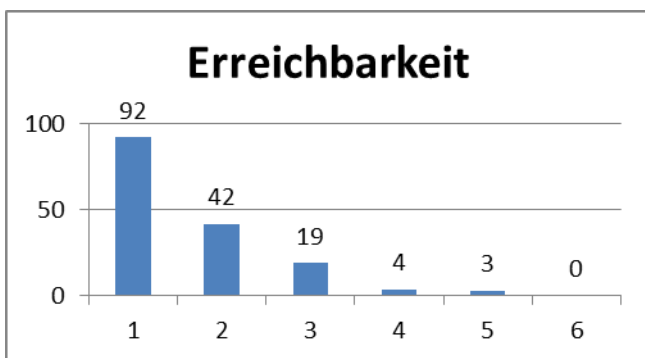
Auswertung der Fragebögen – im Einzelnen gesamt**1. Erreichbarkeit**

Schulnote

1	92
2	42
3	19
4	4
5	3
6	0

	160

Durchschnittsnote: 1,65

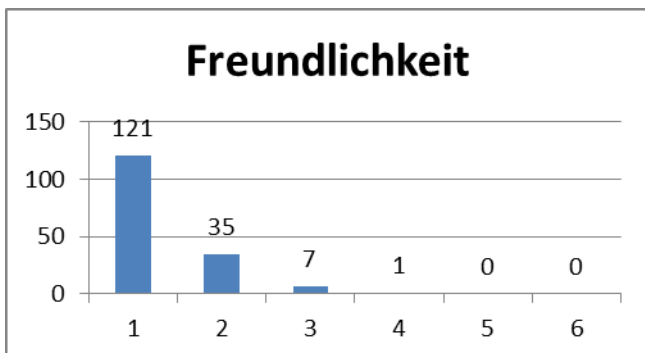
**2. Freundlichkeit**

Schulnote

1	121
2	35
3	7
4	1
5	0
6	0

	164

Durchschnittsnote: 1,31



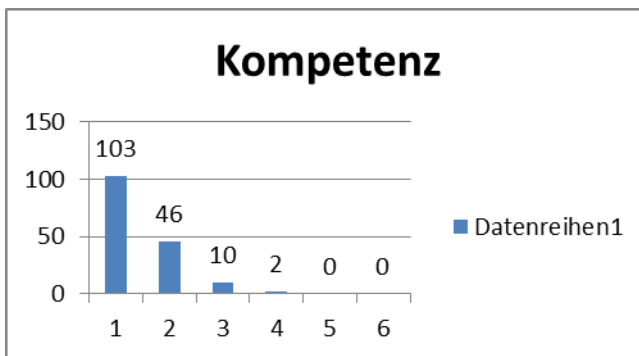
3. Kompetenz

Schulnote

1	103
2	46
3	10
4	2
5	0
6	0

	161

Durchschnittsnote: 1,44



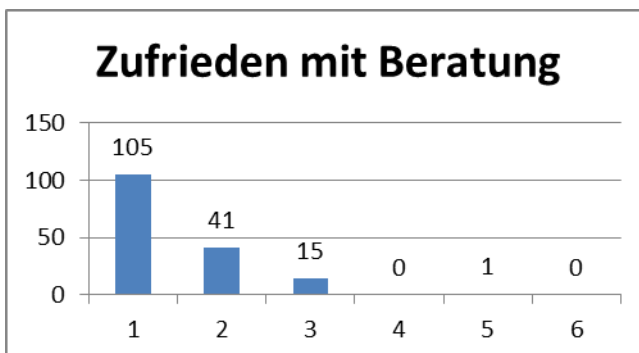
4. Zufrieden mit Beratung

Schulnote

1	105
2	41
3	15
4	0
5	1
6	0

	162

Durchschnittsnote: 1,46



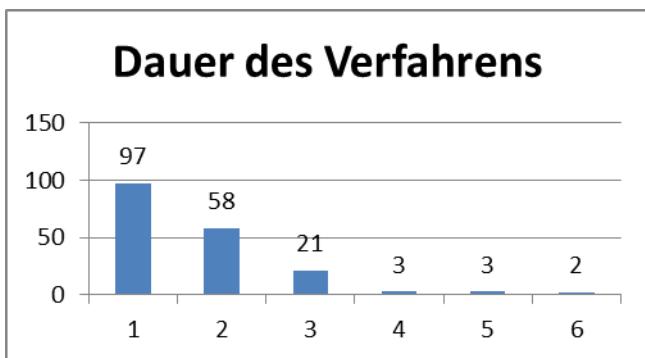
5. Dauer des Verfahrens

Schulnote

1	97
2	58
3	21
4	3
5	3
6	2

184

Durchschnittsnote: 1,71



6. Verbesserung der Verfahrensdauer innerhalb letzter 3 Jahre

Schulnote

Ja	74
Nein	14

88

84 % sind der Auffassung, dass sich die Verfahrensdauer innerhalb der letzten 3 Jahre verkürzt hat.

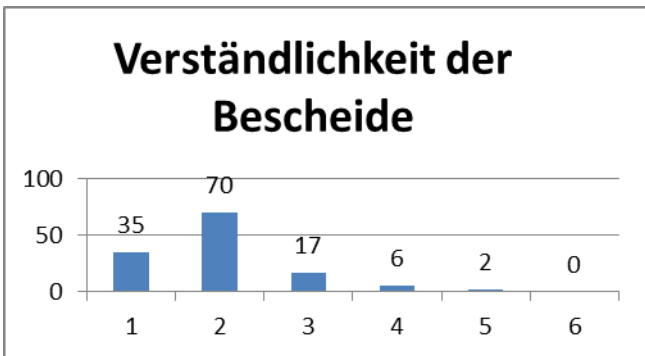
7. Verständlichkeit der Bescheide

Schulnote

1	35
2	70
3	17
4	6
5	2
6	0

	130

Durchschnittsnote: 2,0



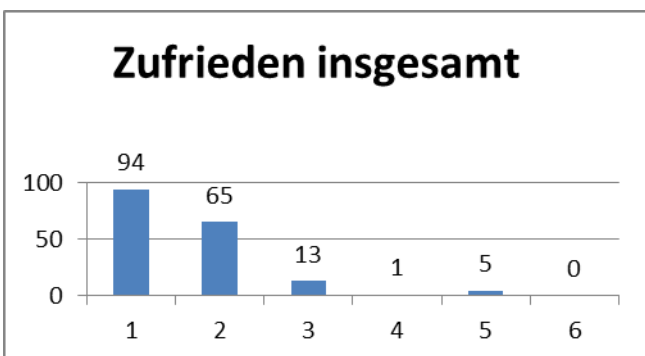
8. Zufrieden insgesamt

Schulnote

1	94
2	65
3	13
4	1
5	5
6	0

	178

Durchschnittsnote: 1,64



gez. Dr. Siefken



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2015/752
Federführend: FD 5.1 Gebäudemanagement		Status:	öffentlich
		Datum:	17.12.2015
		Ansprechpartner/in:	Paulsen, Hans-Joachim
		Bearbeiter/in:	Buruck, Diana
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Liegenschaften hier: Königinstraße 1			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, den Verkauf der Liegenschaft Königinstraße 1 zu prüfen und eine alternative Unterbringung der Dienststellen in einer Gegenüberstellung vorzubereiten.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Gemäß des 10-Jahresplans des Gebäudemanagements für alle kreiseigenen Gebäude ist für die Liegenschaft in der Königinstraße 1 eine Gesamtsumme von 1.000.000 € zum Erhalt der Gebäudestruktur und Nutzungsart kalkuliert und eingeplant. Zum Beispiel sind in den nächsten Jahren das Pfannendach mit 300.000 € zu erhalten und 110.000 € zur Fenstererneuerung eingeplant.

Das Gebäude steht unter Denkmalschutz.

In der Liegenschaft sind vom Fachbereich Jugend und Familie die Fachgruppen 3.1 und 3.3 untergebracht.

Nach Prüfung im Fachdienst Gebäudemanagement führt der nicht zufriedenstellende Unterhaltungszustand dazu, dass die Nutzung der Liegenschaft für Büroräume im Vergleich zu anderen Liegenschaften nicht wirtschaftlich ist.

Der Verkauf der Liegenschaft hätte durch den Verkaufserlös einen einmaligen haushaltären Effekt und Einsparungen in der Bauunterhaltung über die nächsten 10 Jahre in Höhe von 1.000.000 € zur Folge.

Dem gegenüber ständen Aufwendungen für die Anmietung von geeigneten Büroflächen. Mit der Anmietung kann flexibel auf die Bedarfslage reagiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage/n: keine